



A-Modell A 5

Malsch - Offenburg

Konzessionsvertrag



KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –

diese vertreten durch

das Land Baden-Württemberg

dieses vertreten durch

das Regierungspräsidium Karlsruhe

nachfolgend „Konzessionsgeber“

und

der Via Solutions Südwest GmbH & Co. KG

vertreten durch **Badische Autobahn-Verwaltungsgesellschaft mbH**

nachfolgend „Konzessionsnehmer“

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



INHALT

Klausel	Seite
§ 1 Vertragsbestandteile	5
§ 2 Begriffsdefinitionen	6
§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme	14
§ 4 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers	15
§ 5 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke	16
§ 6 Bewirtschaftete Rastanlagen	18
§ 7 Nachträgliche Vorhaben	18
§ 8 Konzessionszeitraum	19
§ 9 Zustand des Konzessionsgegenstandes	19
§ 10 Grundstücksnutzung	20
§ 11 Genehmigungen und Gestattungen	21
§ 12 Planungsleistungen	22
§ 13 Leistungserbringung	23
§ 14 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen	24
§ 15 Verantwortliche Ansprechpartner, Umweltprojektbegleitung, Kontroll- und Notdienst	25
§ 16 Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers	26
§ 17 Sondernutzungen	29
§ 18 Zeichen und Verkehrseinrichtungen	30
§ 19 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter ³¹	32
§ 20 Mauteinrichtungen	33
§ 21 Verkehrssicherungspflicht	33
§ 22 Haftung und Freistellung	33
§ 23 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers	34
§ 24 Höhere Gewalt, Drittgewalt	34
§ 25 Bau	37

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 26	Termine	37
§ 27	Baugrundrisiko, Schadstoffrisiko	39
§ 28	Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe	41
§ 29	Vertragsstrafe Bau	44
§ 30	Bauaufsicht, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe	45
§ 31	Vertragserfüllungsbürgschaft Bau	46
§ 32	Betriebspflicht	47
§ 33	Betriebsbestimmungen	48
§ 34	Erhaltungspflicht	49
§ 35	Nachträgliche Änderung technischer Normen	51
§ 36	Protokoll- und Berichtspflichten; Inspektionen	52
§ 37	Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten	53
§ 38	Vertragsstrafen Betrieb und Erhaltung	54
§ 39	Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung	55
§ 40	Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe	56
§ 41	Finanzierungsverpflichtung	59
§ 42	Anschubfinanzierung	60
§ 43	Vergütung aus Lkw Maut	61
§ 44	Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems	68
§ 45	Kompensationszahlungen	69
§ 46	Wahrnehmung von Aufgaben	74
§ 47	Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten	74
§ 48	Ersatzvornahme	75
§ 49	Minderkosten, Überzahlung	76
§ 50	Kündigungsrechte	77
§ 51	Kündigung durch den Konzessionsgeber	77
§ 52	Kündigung durch den Konzessionsnehmer	80
§ 53	Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages	81

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 54	Rechtsfolgen der Kündigung	82
§ 55	Versicherungen	88
§ 56	Schlichtungsverfahren	89
§ 57	Urheberrecht/Schutzrechte Dritter	90
§ 58	Direktvertrag	91
§ 59	Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen	91
§ 60	Steuern, Abgaben und Kosten	91
§ 61	Bilanzen, Jahresabschlüsse	92
§ 62	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot	93
§ 63	Schriftformerfordernis	93
§ 64	Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl	93
§ 65	Salvatorische Klausel	93

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



1. Teil Vertragsgrundlagen

§ 1 Vertragsbestandteile

Der Vertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:

- 1.1 die Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich der dazugehörigen Anlagen, soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
- 1.2 das Auftragsschreiben;
- 1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters, soweit es nicht in Widerspruch zu Vorgaben der Vertragsbestandteile nach § 1.4 bis § 1.8 steht.
- 1.4 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei im Falle etwaiger Widersprüche das zuletzt erstellte Protokoll vorgeht;
- 1.5 die Verdingungsunterlagen und sonstigen Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen einschließlich der dazugehörigen Anhänge und Ergänzenden Unterlagen, soweit sie in diesem Paragraphen nicht anderweitig genannt sind;
- 1.6 zusätzlich
 - 1.6.1 für Bauleistungen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006 (ZVB/E – StB 2006) in der Fassung 03/2006;

für Planungsleistungen § 4 Abs. 3, § 5 bis § 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-Ing), Ausgabe 2006;
 - 1.6.2 für Bau-/Erhaltungs-/Betriebsleistungen alle weiteren in den Verdingungsunterlagen angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen unabhängig von Randstrichen;

für Planungsleistungen die technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB);

sowie alle weiteren in den Verdingungsunterlagen angegebenen Regelwerke und Richtlinien;
wobei diese

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- (a) für Maßnahmen gemäß § 2.3.6 in der in den Verdingungsunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und
- (b) für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs und jeglicher Sicherung von Arbeitsstellen während des gesamten Konzessionszeitraums in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung nach § 35.2.1 nicht zu,

Vertragsbestandteil sind;

- 1.7 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) Stand 2006, soweit eine Anwendung dieser Regelungen auf Baukonzessionsverträge nicht ausgeschlossen ist.
- 1.8 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)
- 1.8.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.6 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung;
- 1.8.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs in der zum Zeitpunkt der Maßnahme jeweils geltenden Fassung;

Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach § 1.1 bis § 1.8 gehen im Zweifel die textlichen Beschreibungen vor, soweit in den einzelnen Kapiteln der technischen Leistungsbeschreibung nichts spezielleres geregelt ist.

Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden in der Angebotsphase des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten zu berücksichtigen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Konzessionsnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, handelt es sich bei Angaben zur Betriebskilometrierung um Angaben, die sich auf die Betriebskilometrierung der Bundesautobahn A 5 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beziehen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 2.3 Es gelten für diesen Vertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:
- 2.3.1 „Abnahmeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Konzessionsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 40.1.
- 2.3.2 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.3.3 „Angebot des erfolgreichen Bieters“: das Angebot des erfolgreichen Bieters in der Vollversion, auf das der Zuschlag zum Abschluss dieses Konzessionsvertrags erteilt wurde, mit folgenden Bestandteilen:
- (a) Angebotsschreiben,
 - (b) Formblatt KOP,
 - (c) Angaben zur Gesellschaftsstruktur,
 - (d) Projektorganigramm,
 - (e) Formblatt VNU,
 - (f) Formblatt DIF,
 - (g) Formblatt TPL,
 - (h) Formblatt MAF
 - (i) Konzept zur Umweltprojektbegleitung,
 - (j) Qualitätsmanagementkonzept,
 - (k) Angebotsplanung Straßenbau einschließlich Formblätter RPS, EAS und GNO,
 - (l) Angebotsplanung Ingenieurbau einschließlich Formblätter RI 1, RI 2, EAI und GKI,
 - (m) Angebotsplanung Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,
 - (n) Erhaltungskonzept,

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- (o) Betriebskonzept einschließlich Formblätter BE 1 bis BE 3,
- (p) Formblatt GEK,
- (q) Formblatt KBL.

Die Unterlagen sind nur in dem Umfang Bestandteil des Angebots des erfolgreichen Bieters, als die darin gemachten Angaben oder damit vorgelegten Nachweise durch die Vergabeunterlagen, insbesondere Kapitel 5 der Vergabeunterlagen, gefordert sind.

- 2.3.4 „Anschubfinanzierung“: die Mittel des Straßenbauhaushaltes, die der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gemäß § 42 zur Verfügung stellt.
- 2.3.5 „Autobahnumaufgesetz“ („ABMG“): das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 02. Dezember 2004 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I S. 3122) nebst etwaiger im Zusammenhang damit erlassener Rechtsverordnungen, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2.3.6 „Bau“: sämtliche Neubau- und Ausbaumaßnahmen, die der Herstellung des Konzessionsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß der Kapitel 10 und 11 der Vergabeunterlagen und den sonstigen Verdingungsunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen auch die LBP-Maßnahmen.
- 2.3.7 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen Strecken.
- 2.3.8 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.
 - (a) „Betrieb“: alle in Kapitel 14 der Vergabeunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Konzessionsgegenstands erforderlich sind.
 - (b) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- (i) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Konzessionsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebs sind, sowie
- (ii) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Vergabeunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.

- 2.3.9 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn oder verkehrstatistischen Zwecken dienen, insbesondere Streckeninformationssysteme, Dauerzählstellen, Wiegeanlage, Richtfunkanlagen, Glättmeldeanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Außenbeleuchtungsanlagen, Notrufanlagen sowie Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.3.10 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.11 „Denkmal“: Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG), des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.12 „Drittgewalt“: durch Dritte verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Konzessionsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z. B. durch Sprayer), Terrorakte oder Blockaden, ausgenommen Beeinträchtigungen, die als Sondernutzungen erlaubt oder genehmigt sind.
- 2.3.13 „Eigenkapital“: die gemäß § 41 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung des Konzessionszwecks in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital oder nachrangigen Gesellschafterdarlehen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von Dritten dem Konzessionsnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Konzessionsgebers nach diesem Vertrag nachrangig ist.
- 2.3.14 „Eigenkapitalgeber“: die Gesellschafter des Konzessionsnehmers sowie die mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen (soweit sie Eigenkapital zur Verfügung stellen) sowie alle sonstigen Investoren, die die Erfüllung der Eigenkapitalverpflichtungen des

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag sicherstellen und/oder ggf. zur Sicherstellung erforderliche Kapitalnachschussverpflichtungen eingehen.

- 2.3.15 „eintretendes Unternehmen“: ein durch die Fremdkapitalgeber benanntes Unternehmen, das auf Verlangen der Fremdkapitalgeber und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach dem gemäß § 58 dieses Vertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll bzw. eintritt.
- 2.3.16 „erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter bzw. diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.
- 2.3.17 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Konzessionsnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Handlungen durch den Konzessionsgeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Konzessionsnehmers.
- 2.3.18 „Forderungskäufer“: jeder Käufer, der dem Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung die Forderungen oder Teilforderungen des Konzessionsnehmers gegen den Konzessionsgeber auf Zahlung der Anschubfinanzierung, der Vergütung aus der Maut sowie im Zusammenhang hiermit stehende Nebenansprüche sowie Erstattungsansprüche in Falle der Beendigung des Konzessionsvertrags abgekauft hat und dem der Konzessionsnehmer die entsprechenden Ansprüche abgetreten hat.
- 2.3.19 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Konzessionsgeber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Konzessionszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer Forfaitierung.
- 2.3.20 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute oder etwaige weitere Finanzierungsvehikel, die das Fremdkapital zur Verfügung stellen. Hierzu zählen auch Forderungskäufer.
- 2.3.21 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.22 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 2.3.23 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.24 „Höhere Gewalt“: Naturkatastrophen, insbesondere durch Erdbeben, Überschwemmungen und Unwetter sowie Krieg oder atomare Unfälle.
- 2.3.25 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des ersten und zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.
- 2.3.26 „Kaufpreis für die Forfaitierung“: der Kaufpreis, den der Forderungskäufer dem Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung für die verkauften und abgetretenen Forderungen oder Teilforderungen des Konzessionsnehmers gegen den Konzessionsgeber auf Zahlung der Anschubfinanzierung, der Vergütung aus der Maut sowie im Zusammenhang hiermit stehende Nebenansprüche sowie Erstattungsansprüche im Fall der Beendigung des Konzessionsvertrags gezahlt hat.
- 2.3.27 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.3.28 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen und/oder eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.3.29 „Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Richtfunkverbindungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Konzessionsgegenstandes.
- 2.3.30 „Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen, die
- (a) keine betriebstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen und
 - (b) nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG sind oder einem solchen Nebenbetrieb dienen und
 - (c) nicht Bestandteil einer Mauteinrichtung sind oder einer solchen Einrichtung dienen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 2.3.31 „bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Verdingungsunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.
- 2.3.32 „LBP-Maßnahmen“: die Maßnahmen insbesondere im Sinne des § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 19 BNatSchG, durch die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) werden.
- 2.3.33 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.
- 2.3.34 „Mautstrecke“: die in **Anlage 4** in Tabellenform dargestellte Strecke der Bundesautobahn A5 von der Anschlussstelle Karlsruhe-Süd bis Anschlussstelle Lahr.
- 2.3.35 „Nachunternehmer“: Jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Konzessionsnehmer aus dem Konzessionsvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird; unabhängig davon, ob der Konzessionsgeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Konzessionsgeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Konzessionsgeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.
- 2.3.36 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:

$KK_i =$

mit:

KK_i kombinierter Kostenindex im Jahre i

$I_{\text{Kostenart, } i}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Kalenderjahr i nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart } 0}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Kalenderjahr des Konzessionsbeginns, nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



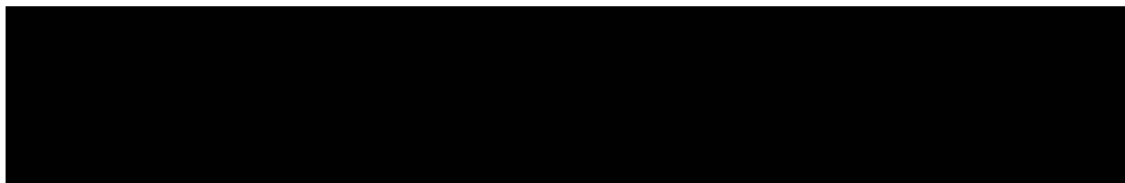
Der Kostenindex wird aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt.
Aus der Fachserie 17, Reihe 2, ist aus dem Index der [REDACTED]
(Inlandssatz) für

(a) [REDACTED]

(b) [REDACTED]

(c) [REDACTED]

anzusetzen.



Sollte der vorgenannte Index bzw. einer der vorgenannten Indizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem derzeitigen Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

Der Preisindex beträgt bis zum Anfang des auf den Beginn des Konzessionszeitraums folgenden Kalenderjahres 1.

2.3.37 „Preisindex_{Maut}“: Er beträgt bis zum Anfang des auf den Beginn des Konzessionszeitraums folgenden Kalenderjahres 1 und wird danach wie folgt ermittelt:

$$\text{Preisindex}_{\text{Maut}} = \text{KK}_i \cdot [REDACTED]$$

Dabei bedeutet

i das Kalenderjahr, für das der Index ermittelt wird.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



KK_i der kombinierte Kostenindex wie in § 2.3.36 definiert. Die Regelung in § 2.3.36 zur Ermittlung des Kostenindex im Fall der Nichtermittlung eines bzw. der genannten Indizes gilt entsprechend.

2.3.38 „Terminplan Bau“ ist das Formblatt TPL.

2.3.39 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Konzessionsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.

2.3.40 „unvorhersehbare Mehrkosten“: alle Mehrkosten des Konzessionsnehmers, die sich aus den bis zur letzten Aktualisierung des Angebotes für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Konzessionsgeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind.

2.3.41 „Verdingungsunterlagen“: Kapitel 6 bis 14 und die Ergänzenden Unterlagen des Teils I und der Teil II der Vergabeunterlagen.

2.3.42 „Vergabeunterlagen“: die für das letzte Angebot geltenden Vergabeunterlagen in dem Vergabeverfahren, in dem der Zuschlag zum Abschluss dieses Konzessionsvertrags erteilt wurde.

2.3.43 „Vergütung Maut“: die in § 43 näher bestimmte und dem Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber geschuldete Vergütung für die von dem Konzessionsnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

2.3.44 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.

2.3.45 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: die der Konzessionsstrecke auf der Bundesautobahn A 5 unmittelbar vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte bis zur nächsten Anschlussstelle.

§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme

3.1 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.

- 3.2 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Konzessionsnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind. Soweit das Angebot des erfolgreichen Bieters nicht den Vorgaben der Vertragsbestandteile nach § 1.4 bis § 1.8 entspricht, ist mindestens der in diesen Vertragsbestandteilen, insbesondere der Leistungsbeschreibung in Kapitel 9 bis 14 der Vergabeunterlagen, geforderte Leistungsumfang und Leistungsinhalt geschuldet.
- 3.4 Der Konzessionsnehmer hat alle ihm entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages selbst zu tragen, soweit ihm nach diesem Vertrag nicht ein Anspruch zusteht. Deliktische Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.5 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung nach § 35.2.1 nicht zu.
- 3.6 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Konzessionsgeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Konzessionsnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen insbesondere Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Abnahmeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 4 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers

- 4.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, den Konzessionsnehmer ab Beginn des Konzessionszeitraums im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Konzessionsnehmer zu informieren, wenn es zu technischen Störungen oder rechtlichen Hindernissen bei der Erhebung der Maut bezüglich der Mautstrecke kommen sollte.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 4.2 Bis zum Beginn des Konzessionszeitraums verpflichtet sich der Konzessionsgeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast der Konzessionsstrecke zu erfüllen. Der Konzessionsgeber wird die Konzessionsstreckenabschnitte nicht mehr instand setzen oder erneuern, sondern nur noch in dem Umfang Maßnahmen durchführen (ggf. durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- 4.3 Soweit im Bereich der Konzessionsstrecke Dauerzählstellen oder Wiegeanlagen vom Konzessionsnehmer zu betreiben und zu erhalten sind, wird dem Konzessionsnehmer die Nutzung der von ihm gewonnenen Daten für eigene Zwecke erlaubt. Die Nutzung der Daten ist nur in dem Rahmen zulässig, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag notwendig oder zweckmäßig ist. Insbesondere ist die Weitergabe der Daten an Dritte unzulässig. Die Aufgabenpflicht des Konzessionsnehmers gemäß den Verdingungsunterlagen, insbesondere den Kapiteln 10.1.1 g.1, 12.3.7 und 14.5.4.7 der Vergabeunterlagen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke

5.1 Der Konzessionsgegenstand umfasst

5.1.1 die Konzessionsstrecke,

- (a) für den Bau bestehend aus den in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung, textlich und zeichnerisch dargestellten Straßenbestandteilen nach § 5.2 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 5 von km 660+010 bis km 701+500, für die der Konzessionsnehmer die Aufgabe Bau zur Ausführung übernimmt, und
- (b) für Erhaltung und Betrieb bestehend aus den in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung, textlich und zeichnerisch dargestellten Straßenbestandteilen nach § 5.2 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 5 von km 641+200 bis km 700+700 (in Fahrtrichtung Basel) bzw. km 641+200 bis km 700+910 (in Fahrtrichtung Karlsruhe), für die der Konzessionsnehmer die Aufgabe Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt,

sowie

- 5.1.2 die außerhalb der Konzessionsstrecke gelegenen, in den Verdingungsunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellten Flächen für die LBP-Maßnahmen, für die der Konzessionsnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Die Abgrenzung in den Kreuzungen richtet sich nach den Darstellungen in den Verdingungsunterlagen.

- 5.2 Die Konzessionsstrecke umfasst die folgenden Straßenbestandteile der unter § 5.1.1 bestimmten Streckenabschnitte der Bundesautobahn A 5, einschließlich der gemäß den Verdingungsunterlagen planfestgestellten und noch planfestzustellenden Straßenbestandteile:

- 5.2.1 der Straßenkörper (einschließlich der Ingenieurbauwerke) und der Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich der unbewirtschafteten Rastanlagen mit oder ohne WC-Anlagen sowie der unter § 6 genannten bewirtschafteten Rastanlagen, soweit sie nicht gemäß § 5.3 vom Konzessionsgegenstand ausgeschlossen sind,
- 5.2.2 Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Verdingungsunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet wird,
- 5.2.3 Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Verdingungsunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet werden,
- 5.3 Im Bereich der in § 6 genannten bewirtschafteten Rastanlagen reicht der Konzessionsgegenstand bis zu den in den als Ergänzende Unterlagen 07.01 der Vergabeunterlagen beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Betriebs- und/oder Erhaltungsgrenzen.
- 5.4 Vom Konzessionsnehmer hergestellte Teile des Konzessionsgegenstands, die nach den Verdingungsunterlagen nicht vom Konzessionsnehmer erhalten und betrieben werden, sind ausschließlich für die Zwecke des Baus (§ 2.3.6) vom Konzessionsgegenstand umfasst, bis und soweit sie vom Konzessionsgeber gemäß § 28.14 abgenommen wurden.
- 5.5 Der Vertrag umfasst für die Erbringung des Winterdienstes auch die Zusätzliche Winterdienststrecke, bestehend aus dem außerhalb der Konzessionsstrecke gelegenen, in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung, textlich und zeichnerisch dargestellten Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 5 von km 641+000 bis km 641+200.
- 5.6 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 6 Bewirtschaftete Rastanlagen

6.1 Der Konzessionsgeber hat mit der [REDACTED]
[REDACTED] Konzessionsverträge über den Bau und Betrieb der nachfolgend unter 6.2 aufgeführten bewirtschafteten Rastanlagen abgeschlossen, jeweils gemäß dem Musterkonzessionsvertrag über den Bau und Betrieb von Nebenbetrieben (Ergänzende Unterlage 16.1 der Vergabeunterlagen). Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers für diesen die Erfüllung der dem Konzessionsgeber als Straßenbauverwaltung gegenüber der [REDACTED] oder deren jeweiligen Rechtsnachfolgern obliegenden Pflichten nach § 7 (Anbindung des Nebenbetriebes), § 8 (Leitungen) und § 9 (Folgepflicht und Folgekosten) der Konzessionsverträge, soweit sie Gegenstand der vom Konzessionsnehmer nach dem hiesigen Vertrag zu erbringenden Leistungen sind. Der Konzessionsnehmer kann die in diesen Vertragsbestimmungen geregelten Rechte und Ansprüche gegenüber [REDACTED] und der [REDACTED] oder deren jeweiligen Rechtsnachfolgern im Namen des Konzessionsgebers geltend machen und etwaige Einnahmen einbehalten; hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Weitergehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber, insbesondere auf Erstattung zusätzlicher Kosten, bestehen nicht. § 16.2 Satz 1 und § 16.4 gelten entsprechend.

6.2 Entlang der Konzessionsstrecke befinden sich folgende bewirtschaftete Rastanlagen:

6.2.1 Bewirtschaftete Rastanlage Renchtal-Ostseite

Fahrtrichtung Frankfurt, km 687+600

6.2.2 Bewirtschaftete Rastanlage Renchtal-Westseite

Fahrtrichtung Basel, km 687+600

6.2.3 Bewirtschaftete Rastanlage Baden-Baden

Fahrtrichtung Basel, km 655+500

6.2.4 Bewirtschaftete Rastanlage Bühl

Fahrtrichtung Frankfurt, km 663+000

§ 7 Nachträgliche Vorhaben

7.1 Soweit der Konzessionsgeber nach Abschluss dieses Vertrages

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 7.1.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Nebenbetriebe, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Konzessionsgegenstand für erforderlich hält, oder

- 7.1.2 Sondernutzungen plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,

verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Konzessionsnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Konzessionsnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Konzessionsgeber oder einem entsprechenden Dritten. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer stimmen ihre Planungen beim Bau neuer Nebenbetriebe möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei der eigenen Planung Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.

- 7.2 Die Pflichten des Konzessionsnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

- 7.3 Die Möglichkeit des Konzessionsnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Nebenbetriebe um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.

§ 8 Konzessionszeitraum

- 8.1 Der Konzessionszeitraum beginnt am 01.04.2009, 0:00 Uhr, und dauert 30 Jahre. § 32.1 bleibt unberührt.

- 8.2 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit hat keinen Einfluss auf den Konzessionszeitraum. § 6 VOB Teil B findet auf die Bestimmung des Konzessionszeitraums keine Anwendung.

§ 9 Zustand des Konzessionsgegenstandes

Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer den Konzessionsgegenstand in dem Zustand, wie er bei Beginn des Konzessionszeitraums steht und liegt. Dem Konzessionsnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Konzessionsgegenstands zu untersuchen. Die Verpflichtung des Konzessionsgebers nach § 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 10 Grundstücksnutzung

- 10.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die Grundstücke des Konzessionsgegenstandes gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen zur Konzessionsstrecke einschließlich der danach zur vorübergehenden Nutzung und zum Grunderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Konzessionsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Konzessionszeitraums bzw. bei vorübergehender Nutzung für diesen Zeitraum (maximal 6 Jahre) zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau eines im Terminplan Bau vorgesehenen Bauabschnitts erforderlichen und in den Planfeststellungsbeschlüssen vorgesehenen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Konzessionsgeber spätestens zu den in einem Detailterminplan Bau vorgesehenen Zeitpunkten zur Verfügung.
- 10.2 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass im Zusammenhang mit Grundstücken, insbesondere Flächen des vorübergehenden Bedarfs (VB-Flächen), die Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere nach Kapitel 9.9.1 bis 9.9.4 der Vergabeunterlagen, eingehalten werden. Die VB-Flächen sind an den Grundstückseigentümer zurückzugeben, sobald die jeweilige Maßnahme, für die sie in Anspruch genommen werden, gemäß den Angaben im Rahmenterminplan fertig gestellt ist.
- 10.3 Der Konzessionsnehmer muss dem Konzessionsgeber den schriftlichen Detailterminplan Bau gemäß den Vorgaben in Kapitel 9.2.2 der Vergabeunterlagen vor Baubeginn vorlegen. Der Detailterminplan Bau ist aus dem Terminplan Bau zu entwickeln und darf nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers vom Terminplan Bau abweichen. Der Detailterminplan ist während der Bauphase vom Konzessionsnehmer in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber gemäß den Vorgaben in Kapitel 9.2.2 der Vergabeunterlagen zu aktualisieren.
- 10.4 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Konzessionsgeber zu tragen. Soweit der Konzessionsnehmer ein ihm nach § 10.1 zur Verfügung zu stellendes Grundstück aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Besitz nehmen kann, hat er dies dem Konzessionsgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Konzessionsgeber führt unverzüglich ein Besitzeinweisungsverfahren nach § 18f FStrG durch. Hierzu wird dem

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Konzessionsgeber für eine rechtzeitige Zurverfügungstellung ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt.

- 10.5 Der Konzessionsnehmer erfüllt die sich aus den Verdingungsunterlagen hinsichtlich der Grundstücksnutzung ergebenden Pflichten und übernimmt, soweit Pflichten aus Rechtsgründen oder aus der Natur der Sache vom Konzessionsgeber zu erfüllen sind, in dessen Namen und auf eigene Kosten die Erfüllung der diesem als Grundstückeigentümer obliegenden Verpflichtungen.
- 10.6 Kommt der Konzessionsgeber seinen Verpflichtungen aus § 10.1 nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau gemäß § 26. Der Konzessionsnehmer kann die ihm durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke entstandenen unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 47 geltend machen.
- 10.7 Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionnehmer die Flächen des Konzessionsgegenstandes gemäß § 5.1.1(b) und § 5.1.2 für die Durchführung der Erhaltung und des Betriebs zur Verfügung.
- 10.8 Grundstücksnutzungen, die nicht dem Vertragszweck entsprechen, sind nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig. § 8 FStrG bleibt unberührt.

§ 11 Genehmigungen und Gestattungen

- 11.1 Soweit sich ergibt, dass nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen vorliegen, hat der Konzessionsnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Konzessionsgeber bereits eingeholt wurden oder von diesem aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme o. ä. einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist.
- 11.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 11.3 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Konzessionsnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Konzessionsnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Konzessionsgeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 11.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Konzessionsgeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen Nachforderungen gestellt, so wird der Konzessionsnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Konzessionsgeber übergeben. Soweit der Konzessionsgeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Konzessionsnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche und Notwendige tun, um dem Konzessionsgeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen bzw. die dem Konzessionsgeber im Rahmen der Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten zu erstatten. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer werden sich einvernehmlich auf eine angemessene Begrenzung dieser Kosten einigen.

- 11.5 Der Konzessionsnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

§ 12 Planungsleistungen

- 12.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 12.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich des Weiteren, alle während des Konzessionszeitraums erforderlichen Planungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Bau, Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Konzessionsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist.
- 12.3 Für erbrachte oder nach diesem Vertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Konzessionsnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Konzessionsgeber auf irgendeine Vergütung der Mehrkosten besteht. Dies gilt auch für die vom Konzessionsgeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte Referenzplanung, soweit der erfolgreiche Bieter sich diese zueigen gemacht hat.
- 12.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Konzessionsnehmer im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Konzessionsvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Konzessionsgeber oder beim derzeitigen Rechtsinhaber.
- 12.5 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



befinden, wird sich der Konzessionsgeber bemühen, um die Zustimmung zu erlangen bzw. die Unterlagen zu erhalten.

§ 13 Leistungserbringung

- 13.1 Der Konzessionsnehmer muss die Leistungen nach diesem Vertrag durch die Unternehmen erbringen, die der erfolgreiche Bieter im Vergabeverfahren hierfür benannt hat.
- 13.2 Der Konzessionsnehmer darf von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers abweichen. Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Konzessionsnehmer unter Angabe des von solchen Nachunternehmern zu übernehmenden Leistungsteils. Der Konzessionsgeber kann vom Konzessionsnehmer weitere Auskünfte oder Nachweise über die von ihm nachträglich einbezogenen Nachunternehmer verlangen. Der Konzessionsgeber darf der Beauftragung eines Nachunternehmers oder dem weiteren Einsatz widersprechen, wenn Zweifel an dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit im Hinblick auf die von ihm auszuführenden Leistungen bestehen. Das Widerspruchsrecht des Konzessionsgebers gegen die Beauftragung eines Nachunternehmers besteht bis eine Woche nach Anzeige und vollständiger Erteilung der innerhalb dieser Frist geforderten Auskünfte und Nachweise durch den Konzessionsnehmer. Soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, besteht lediglich eine Pflicht des Konzessionsnehmers zur unverzüglichen Anzeige, ohne dass der Konzessionsgeber der Beauftragung widersprechen kann.
- 13.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Konzessionsgeber in der Leistungsbeschreibung geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 13.4 Bei der Weitervergabe von Leistungen an Dritte hat der Konzessionsnehmer insbesondere geltendes Vergaberecht zu beachten. Der Konzessionsnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 13.5 Nachunternehmer des Konzessionsnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 13.6 Der Konzessionsnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Vergabeunterlagen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 14 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 14.1 Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Konzessionsstrecke und vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 14.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Konzessionsnehmer nur durchführen, soweit sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind.
- 14.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Konzessionsnehmers einer vorherigen verkehrsrechtlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Konzessionsnehmer eine solche nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen, insbesondere Kapitel 9.10.4 der Vergabeunterlagen, rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde einholen.
- 14.4 Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Verkehrsraum haben können, jedoch keine Maßnahmen im Sinne des § 14.3 Satz 1 sind, müssen mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Konzessionsgeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Konzessionsgeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Die Maßnahmen sind unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu machen.
- 14.5 Der Konzessionsgeber oder der Koordinator für das Baustellenkoordinierungs- und Informationssystem (= BIS - Kapitel 9.10.3 der Vergabeunterlagen) kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen gemäß §§ 14.3 und 14.4 durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an einem anderen Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 5 eine vorher vom Konzessionsgeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Anforderungen der Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP) nicht eingehalten sind. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Konzessionsgebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer bei unvermeidbaren

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 26.

§ 15 Verantwortliche Ansprechpartner, Umweltprojektbegleitung, Kontroll- und Notdienst

- 15.1 Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber spätestens 21 Kalendertage vor Beginn des Konzessionszeitraums verantwortliche Ansprechpartner unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelung schriftlich mitzuteilen. Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass während der Bauphase bzw. während Maßnahmen der baulichen Erhaltung 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen der Projektleiter (Kapitel 9.2.1 der Vergabeunterlagen) oder dessen Stellvertreter und während des gesamten Konzessionszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen ein für die Verkehrssicherheit verantwortlicher Verkehrsingenieur (Kapitel 9.2.1 der Vergabeunterlagen) oder dessen Stellvertreter erreichbar ist und jeden Punkt der Konzessionsstrecke jederzeit innerhalb von 2 Stunden erreichen kann und dass die Liste der Ansprechpartner regelmäßig unter Hinzufügung der Kontaktdaten, Dienstpläne und der Vertretungsregelungen aktualisiert wird. Jeder Wechsel verantwortlicher Ansprechpartner ist mit einer Frist von 16 Kalendertagen im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.
- 15.2 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Konzessionsnehmer nach Maßgabe des Kapitel 9.3 der Vergabeunterlagen für die gesamte Konzessionsdauer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltprojektbegleitung. Die Beauftragung der Umweltprojektbegleitung erfolgt durch den Konzessionsnehmer. Der Konzessionsgeber kann der Beauftragung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn er im konkreten Fall die fachliche oder gesellschaftsrechtliche Unabhängigkeit der Umweltprojektbegleitung als nicht gegeben ansieht, widersprechen.
- 15.3 Der Konzessionsnehmer hat alle während des Konzessionszeitraums eingerichteten Arbeitsstellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe des Kapitels 9 der Vergabeunterlagen zu kontrollieren.
- 15.4 Die Kontrollen insbesondere nach § 15.3, § 32, § 33 und § 34 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Konzessionsnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.
- 15.5 Der Konzessionsnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 15.6 Der Konzessionsgeber teilt dem Konzessionsnehmer spätestens 16 Kalendertage vor Beginn des Konzessionszeitraums einen Ansprechpartner auf Seiten des Konzessionsgebers für die Vertragsabwicklung mit. Der Konzessionsgeber ist jederzeit berechtigt, dem Konzessionsnehmer mit einer Frist von 16 Kalendertagen einen neuen Ansprechpartner zu benennen.

§ 16 Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers

- 16.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Wahrnehmung der nachfolgenden Aufgaben und zur Erfüllung der sich aus den Verdingungsunterlagen ergebenden Pflichten und Anforderungen.
- 16.1.1 Der Konzessionsnehmer hat Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 16.1.2 Der Konzessionsnehmer hat die Rechte und Ansprüche des Konzessionsgebers gegenüber den Dritten im Namen des Konzessionsgebers geltend zu machen und dessen Pflichten zu erfüllen. Darüber hinaus achtet der Konzessionsnehmer darauf, dass die Dritten ihren dem Konzessionsgeber gegenüber obliegenden Pflichten im Hinblick auf den Konzessionsgegenstand nachkommen. Die Rechte und Pflichten des Konzessionsgebers und der Dritten für bestehende Leitungen ergeben sich aus den Verträgen und Verwaltungsakten, die den Verdingungsunterlagen als Ergänzende Unterlage 16.2 beigelegt sind. Soweit für Leitungen Dritter keine entsprechenden Regelungen in Verträgen oder Verwaltungsakten bestehen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 16.1.3 Der Konzessionsnehmer hat sämtliche Vorgänge und Leistungen im Bereich Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen mit den Dritten bzw. dem Konzessionsgeber zu koordinieren und seine Planung und Leistungserbringung hierauf abzustellen. Insbesondere informiert er im Namen des Konzessionsgebers die Verantwortlichen für die Leitungen, soweit deren Leitungen von Maßnahmen des Konzessionsnehmers in Erfüllung dieses Vertrages betroffen sind, betroffen sein können oder durch diese gefährdet sein können und fordert sie im Namen des Konzessionsgebers nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen auf, die erforderlichen Änderungen, Sicherungen oder sonstigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus und überlässt ihm zeitnah die hierfür erforderlichen Daten, soweit sie ihm vorliegen.
- 16.1.4 Der Konzessionsnehmer hat bestehende Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers zu planen oder umzuplanen, zu ändern, zu entfernen, zu verlegen oder zu errichten, soweit diese Leistungen nicht von Dritten zu erbringen sind oder von diesen erbracht werden. Die Koordinierungspflicht gemäß § 16.1.3 obliegt dem Konzessionsnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 16.2 Der Konzessionsnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben nach § 16.1 so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter ihre Mitwirkung unterlassen oder verweigern. Kommt ein Verantwortlicher seinen ihm obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht nach, so hat der Konzessionsnehmer unverzüglich den Konzessionsgeber zu informieren. Der Konzessionsgeber wird sich mit dem Konzessionsnehmer dann über die Durchführung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen einer Ersatzvornahme im Einzelfall ins Benehmen setzen. § 46.3 findet entsprechende Anwendung.
- 16.3 Arbeiten des Konzessionsnehmers an Leitungen Dritter bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers, soweit nicht eine schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen für die Leitung vorliegt. Die Zustimmung ist vor Aufnahme der Arbeiten einzuholen.
- 16.4 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16.1 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Abgabe verpflichtender Willenserklärungen.
- 16.5 Von den Aufgaben nach § 16.1 sind der Abschluss bzw. die Fortschreibung von Verträgen sowie die finanzielle Abwicklung zwischen dem Konzessionsgeber und dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitungen ausgenommen. Gesetzliche Kostenregelungen sowie Kostenregelungen in Verträgen und Verwaltungsakten finden im Verhältnis zum Konzessionsnehmer keine Anwendung. Kosten, die dem Konzessionsgeber von Dritten diesbezüglich in Rechnung gestellt werden, trägt der Konzessionsgeber selbst. Der Konzessionsnehmer erteilt dem Konzessionsgeber auf dessen Anforderung die Informationen, insbesondere zur Ermittlung der Kostenmasse, und stellt ihm die Unterlagen zur Verfügung, die nach Ermessen des Konzessionsgebers hierzu erforderlich sind.
- 16.6 Die §§ 16.1 bis 16.5 gelten entsprechend für Leitungen Dritter, soweit deren Verlegung oder Änderung dem Konzessionsnehmer nachträglich vom Konzessionsgeber angezeigt wird. Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionsnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers aus diesem Vertrag erforderlich sind.
- 16.7 Entstehen dem Konzessionsnehmer im Zusammenhang
- 16.7.1 mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots bekannt waren oder sein mussten, oder

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 16.7.2 mit der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen Dritter oder Einrichtung von betriebstechnischen Einrichtungen des Konzessionsgebers, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste, oder
- 16.7.3 mit der nachträglichen Veränderung bestehender Leitungen Dritter oder betriebstechnischer Einrichtungen des Konzessionsgebers, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste, oder
- 16.7.4 mit der Durchführung von Arbeiten an Leitungen Dritter im Rahmen einer vom Konzessionsgeber schriftlich angeordneten Ersatzvornahme gemäß § 16.2

Mehrkosten, so sind diese vom Konzessionsgeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten, soweit es sich nicht um Kosten infolge geänderter Bauabläufe oder infolge von Beschleunigungsmaßnahmen handelt. Die Geltendmachung unvorhersehbarer Mehrkosten ist ausgeschlossen, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten insbesondere aus § 16.9 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers ausgewiesenen Kosten beschränkt. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 47.

- 16.8 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung einer neuen Leitung Dritter Kenntnis erlangt und beteiligt den Konzessionsnehmer an der Abstimmung mit dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitung. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Konzessionsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können. Sind für die Verlegung, Änderung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Konzessionsnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen, soweit dies gegenüber dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitung durchsetzbar ist. Gleiches gilt bei der Notwendigkeit der Änderung des Bauablaufs im Rahmen des Baus.
- 16.9 In den Fällen des § 16.7.1 bis § 16.7.4 ist folgendermaßen zu verfahren:
- 16.9.1 Der Konzessionsnehmer informiert unverzüglich den Konzessionsgeber unter Angabe der relevanten Auskünfte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Dies gilt nicht, soweit der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer informiert hat.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 16.9.2 Der Konzessionsnehmer prüft unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung oder Veränderung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Konzessionsgeber leistet die erforderliche Unterstützung. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen.
- 16.9.3 Der Konzessionsgeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung.
- 16.9.4 Unverzüglich, spätestens innerhalb von 35 Kalendertagen, nachdem der Konzessionsnehmer Kenntnis vom Fund einer Leitung oder deren Verlegung oder Veränderung erlangt hat, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer geltend gemachten unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Ist bei der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fund einer Leitung oder deren Verlegung oder Veränderung die Beteiligung einer Behörde oder die Zustimmung eines Verantwortlichen für die Leitung erforderlich, verlängert sich die Frist von 35 Kalendertagen um den Zeitraum, den die Behörde bzw. der Verantwortliche für die Leitung für die entsprechenden Entscheidungen braucht, unter der Voraussetzung, dass der Konzessionsnehmer die gegenüber der Behörde bzw. die gegenüber dem für die Leitung Verantwortlichen erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorgenommen hat.
- 16.10 Weitergehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber, insbesondere auf Erstattung von Kosten infolge geänderter Bauabläufe oder infolge von Beschleunigungsmaßnahmen, bestehen in allen Fällen des § 16 nicht. Ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf eine Anpassung des Terminplans Bau besteht nur, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe des § 26.

§ 17 Sondernutzungen

- 17.1 § 16 gilt sinngemäß für Sondernutzungen und sonstige Nutzungen der Konzessionsstrecke im Sinne des § 8 FStrG, die keine Leitungen Dritter sind. Dies gilt auch im Hinblick auf vor- und

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen bzw. sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Konzessionsstrecke haben können.

- 17.2 Für Großraum- und Schwertransporte gelten abweichend von § 17.1 folgende Maßgaben: Der Konzessionsnehmer hat diese zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Konzessionsgeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die in Zusammenhang mit einer Beschädigung des Konzessionsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Konzessionsnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Konzessionsnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Konzessionsgebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Weitergehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber bestehen nicht.
- 17.3 Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, hat der Konzessionsgeber auf die Erfüllung der ihm nach § 17.1 obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird. Soweit erforderlich, hat der Konzessionsnehmer auf Verlangen des Konzessionsgebers dabei am Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren mitzuwirken, insbesondere erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 17.4 Der § 17.1 gilt sinngemäß für die Benutzung der Konzessionsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Konzessionsgeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

§ 18 Zeichen und Verkehrseinrichtungen

- 18.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), einschließlich Lichtsignalanlagen sowie Aufstellvorrichtungen und Fundamente nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Konzessionsnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.
- 18.2 Soweit Kosten nach § 18.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Konzessionsnehmer befugt, die Kosten im Namen des Konzessionsgebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 18.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde, insbesondere verpflichtende Willenserklärungen, nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden.

§ 19 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter

- 19.1 Der Konzessionsnehmer hat im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Vertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Konzessionsnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen. Die Koordinierungspflicht obliegt dem Konzessionsnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden.
- 19.2 Der Konzessionsnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Konzessionsgeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 13 und § 13a FStrG, § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung und der Ersten Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV), die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Konzessionsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. Soweit die Verdingungsunterlagen Abweichungen von Satz 1 und 2 in den textlichen Beschreibungen und zeichnerischen Darstellungen zur Technischen Leistungsbeschreibung enthalten, gehen diese vor. Die § 16.1.2 Sätze 1 und 2, § 16.2 und § 16.4 finden entsprechende Anwendung.
- 19.3 Der Konzessionsnehmer stellt dem Konzessionsgeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Tragung der Kosten für Bau und Unterhaltung zwischen dem Konzessionsgeber und dem anderen Kreuzungsbeteiligten finden im Verhältnis zum Konzessionsnehmer keine Anwendung; insbesondere erfolgt weder eine Erstattung von Kosten an den Konzessionsnehmer noch eine Weiterleitung von sonstigen Beträgen, die von Dritten in diesem Zusammenhang entrichtet werden.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 19.4 Der Konzessionsnehmer hat Kreuzungsmaßnahmen Dritter oder des Konzessionsgebers zu dulden. Er hat auf deren Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr, Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 19.5 Wird während des Konzessionszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung seines Angebots weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen oder Wegen in der Baulast Dritter oder von Gewässern verursachten Kosten für die Erhaltung und den Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 26.
- 19.6 Innerhalb von 35 Kalendertagen, nachdem der Konzessionsnehmer von der Kreuzungsmaßnahme bzw. von der Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auf die Umsetzung des Konzessionszwecks hat. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss getrennt Mehrkosten für die Erhaltung und den Betrieb ausweisen.
- 19.7 Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Konzessionsnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.

§ 20 Mauteinrichtungen

- 20.1 Der Konzessionsgeber und die zuständige Straßenbaubehörde haben mit [REDACTED] geschlossen, der als Ergänzende Unterlage 17.06.01 Bestandteil der Vergabeunterlagen ist.
- 20.2 Im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrags nach § 20.1 in der jeweils geltenden Fassung und einer etwaigen Nachfolgeregelung gilt § 16 entsprechend.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 20.3 Abweichend von § 45.1 sind Ansprüche des Konzessionsnehmers wegen des vollständigen oder teilweisen Ausfalls der Mauterhebung ausgeschlossen, wenn und soweit der Ausfall darauf beruht, dass der Betrieb und die Nutzung einer Mauteinrichtung aufgrund von Maßnahmen des Konzessionsnehmers beeinträchtigt ist.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht

- 21.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Konzessionsgegenstand und in Bezug auf vom Konzessionsnehmer veranlasste Verkehrsführungsmaßnahmen außerhalb des Konzessionsgegenstandes wird dem Konzessionsnehmer zur Ausübung während des Konzessionszeitraums übertragen. Für den Zeitraum, in dem dem Konzessionsnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 32 obliegt, trägt der Konzessionsnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Konzessionsnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 21.2 Der Konzessionsnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 21.1 erforderlich sind.
- 21.3 Die dem Konzessionsnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 22 Haftung und Freistellung

- 22.1 Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber zum Ersatz der dem Konzessionsgeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Konzessionsnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Konzessionsnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der Konzessionsnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 22.2 Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die auf Grund der Nichtbefolgung der vom Konzessionsnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 22.3 Trifft den Konzessionsgeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsnehmers aus § 22.1 und die Freistellungspflicht aus § 22.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsgebers.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 22.4 Der Konzessionsgeber ist dem Konzessionsnehmer zum Ersatz der dem Konzessionsnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die vom Konzessionsgeber oder einem Verantwortlichen für (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG, oder (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG zu vertreten sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Zur Erfüllung seiner Schadensersatzpflicht kann der Konzessionsgeber etwaige Ansprüche gegen die vorgenannten Verantwortlichen an den Konzessionsnehmer abtreten.
- 22.5 Trifft den Konzessionsnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsgebers aus § 22.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsnehmers.

§ 23 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers

- 23.1 Der Konzessionsgeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag überprüfen und ist berechtigt, den Konzessionsnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber sowie den von ihm beauftragten Dritten insbesondere jederzeit uneingeschränkter Zugang zum Konzessionsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.
- 23.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Konzessionsgebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 24 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 24.1 Wird der Konzessionsgegenstand während des Konzessionszeitraums ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Konzessionsnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet, sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Konzessionsnehmer gemäß § 55 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Konzessionsnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Konzessionsnehmers ist von diesem zu tragen. Der Terminplan Bau ist gegebenenfalls gemäß § 24.7 anzupassen.
- 24.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Konzessionsnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn und soweit er den entstandenen Schaden

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



von dem Verursacher, dessen Versicherung oder der Versicherung des Konzessionsnehmers erstattet bekommt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Konzessionsgeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Konzessionsnehmer abzutreten. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Konzessionsgeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn, der Konzessionsgeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts, wenn der Konzessionsnehmer ihm nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind. Der Terminplan Bau ist gegebenenfalls gemäß § 24.7 anzupassen.

- 24.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den § 24.1 oder § 24.2 nicht besteht, ist der Konzessionsnehmer nur bis zu einem Betrag von Euro [REDACTED] Schadensereignis zur Wiederherstellung verpflichtet. Im Fall der nachträglichen Unversicherbarkeit gemäß § 55.5 besteht die Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers abweichend von Satz 1 nur bis zu demjenigen Betrag, der vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit nach dem Versicherungsvertrag zuletzt als Selbstbehalt vereinbart war. Die Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers für Schadensereignisse, die im Einzelfall nach einvernehmlicher Meinung der Parteien angemessene Wiederherstellungskosten von mindestens Euro [REDACTED] verursacht haben, ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von insgesamt Euro [REDACTED]. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, dem Konzessionsgeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Beträge sowie die vom Konzessionsnehmer übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten sind erstmals nach fünf Jahren jährlich bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres gemäß den Steigerungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Konzessionszeitraums, bzw. im Fall bereits übernommener Wiederherstellungskosten gegenüber dem Preisindex zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, anzupassen. Der Terminplan Bau ist gegebenenfalls gemäß § 24.7 anzupassen.
- 24.4 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den § 24.1, § 24.2 oder § 24.3 nicht besteht, kann der Konzessionsgeber vom Konzessionsnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Kosten, die die Höchstbeträge nach § 24.3 überschreiten, durch den Konzessionsgeber verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt nach § 47.
- 24.5 Falls der Konzessionsnehmer nach diesem § 24 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Konzessionsnehmer noch der Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 24.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zuermitteln.
- 24.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Kosten der Überprüfung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte
- 24.6.2 Die Ermittlung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers besteht.
- 24.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 einleiten. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 24.7 Eine Anpassung des Terminplans Bau aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber innerhalb von 35 Kalendertagen, nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils vier Wochen bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Konzessionsnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalls auf seine Leistungserbringung übersendet. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 26.
- 24.8 Wird die Wiederherstellung durch den Konzessionsgeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten mangelhaft durchgeführt und entstehen dem Konzessionsnehmer hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Konzessionsgeber erstattet, soweit es sich nicht um Kosten infolge geänderter Bauabläufe oder infolge von Beschleunigungsmaßnahmen handelt. Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 34.7 entsprechend. Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Konzessionsnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47. Der Mehrkostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung durch den Konzessionsgeber oder durch den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 48 erfolgt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Abschnitt 2 Regelungen zur Bauphase

§ 25 Bau

25.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zum Bau des Konzessionsgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Verdingungsunterlagen (insbesondere Kapitel 10 und 11 der Vergabeunterlagen), sowie aller, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Konzessionsnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Konzessionsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Konzessionsgeber nach Art und Umfang der Leistung erwarten kann.

25.2 Der Konzessionsnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Konzessionsgeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

25.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Konzessionsgeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie gemäß den Richtlinien für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 26 Termine

26.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse zu beachten.

26.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen gemäß § 5 Nr. 1 VOB Teil B:

26.2.1 Die für das Bauende angegebenen verbindlichen Vertragstermine gemäß Terminplan Bau (Zeilen 13-27), soweit sie nicht in § 26.2.2 und § 26.2.3 genannt sind,

26.2.2 Zwischenfertigstellungstermin Ausbau gemäß Terminplan Bau (Zeile 28),

26.2.3 Fertigstellungstermin gemäß Terminplan Bau (Zeile 29).

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Die vorgenannten Vertragsfristen sind gewahrt, wenn die Teilübergaben und die endgültige Übergabe der jeweiligen Bauleistung fristgerecht erfolgt sind. Hat der Konzessionsgeber schuldhaft die Übergabe oder Teilübergabe verzögert, obwohl die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Übergabe oder Teilübergabe vorlagen, gilt der Termin als eingehalten, wenn der Termin ohne die Verzögerung eingehalten worden wäre. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Vertragsfrist eingehalten wurde, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Vertragspartei, soweit sie unterliegt.

- 26.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen statt. Die Anpassung ist beschränkt auf die auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs unvermeidbaren Terminverschiebungen. Der Anspruch auf Verschiebung von Fristen und Terminen ist maximal auf die Zeiträume beschränkt, die in dem in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 26.2, als verbindlich vereinbaren.
- 26.4 Können die Parteien keine Einigung erzielen,
- 26.4.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Konzessionsnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, oder
- 26.4.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 26.3 erforderlich ist,
- werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt.
- 26.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten, über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.
- 26.6 Über eine Anpassung des Terminplans Bau hinaus kann in Ausnahmefällen eine Anpassung des Formblatts MAF erfolgen, wenn die Änderungen des Terminplans Bau so grundlegend sind, dass es dem Konzessionsnehmer nicht zugemutet werden kann, an den bislang im Formblatt MAF festgelegten Meilensteinen festzuhalten. Bei der Anpassung ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Meilensteine nach dem bisherigen Formblatt MAF mit den entsprechenden

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Meilensteine nach dem angepassten Terminplan vergleichbar sind. § 26.3 Satz 2 und 3, § 26.4 und § 26.5 gelten entsprechend.

§ 27 Baugrundrisiko, Schadstoffrisiko

- 27.1 Der Konzessionsnehmer trägt das Baugrundrisiko, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Konzessionsgeber zugewiesen.

Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Konzessionsgeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsschluss mit den Vergabeunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten. Erforderlichenfalls konnten Bieter in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber auf eigene Kosten Proben entnehmen.

- 27.2 Der Konzessionsgeber steht für die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile und die bei den Untersuchungen festgestellten Grundwasserverhältnisse am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Konzessionsgeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. Der Konzessionsgeber steht für Risiken aus Funden von Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmitteln nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen, dass solche vorliegen, für den Konzessionsnehmer auf Grund der Vergabeunterlagen oder sonstiger Umstände nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten und die sich insbesondere außerhalb der in den Vergabeunterlagen angegebenen Verdachtsflächen befinden. Auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Konzessionsnehmers über den Umfang solcher Funde kommt es insoweit nicht an. Dem Konzessionsnehmer müssen auch die Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers bekannt sein, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse.

- 27.3 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)**Vergabeunterlagen, Teil I****Kapitel 8 – Konzessionsvertrag**

27.3.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 entsteht, abweichen, oder

27.3.2 Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, die dem Konzessionsnehmer aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstiger Umstände bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel vorliegen oder vorliegen können,

so informiert der Konzessionsnehmer unverzüglich den Konzessionsgeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Konzessionsgeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Konzessionsgebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Konzessionsnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern.

27.4 Innerhalb von 35 Kalendertagen, nachdem dem Konzessionsnehmer Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funde im Sinne des § 27.3 erkennbar waren, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten und Mehrkosten infolge des geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen. Ist bei der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen die Beteiligung einer Behörde erforderlich, verlängert sich die Frist von 35 Kalendertagen um den Zeitraum, den die Behörde für die entsprechenden Entscheidungen braucht, unter der Voraussetzung, dass der Konzessionsnehmer die gegenüber der Behörde erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorgenommen hat.

27.5 § 27.3 und § 27.4 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Konzessionsgeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.

27.6 Sind die Feststellungen zu den Bohrprofilen und Grundwasserverhältnissen, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 entsteht, nicht zutreffend ermittelt und war dies für den Konzessionsnehmer nicht vorhersehbar, werden die durch diese Abweichungen der

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Baugrundverhältnisse verursachten notwendigen und angemessenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahme als unvorhersehbare Mehrkosten vom Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gesondert vergütet, wenn der Konzessionsnehmer seinen Verpflichtungen nach § 27.3 bis § 27.5 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 27.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt.

- 27.7 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 einzustehen hat, erhält der Konzessionsnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten der Beseitigung als unvorhersehbare Mehrkosten gesondert vergütet, wenn der Konzessionsnehmer seinen Verpflichtungen nach § 27.3 bis § 27.5 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 27.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt. Kein Anspruch besteht für die Kosten infolge geänderter Bauabläufe oder für Beschleunigungsmaßnahmen, die durch die Entdeckung von Altlasten, Denkmälern oder Kampfmitteln entstehen.
- 27.8 Unter den Voraussetzungen der § 27.6 oder § 27.7 hat der Konzessionsnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe des § 26.
- 27.9 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.
- 27.10 Die in § 27.2 bis § 27.6, § 27.8 und § 27.9 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Schadstoffuntersuchungen.

§ 28 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

- 28.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 25.1 finden Übergabeinspektionen und Übergaben bzw. Teilübergaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt. Bei sämtlichen Übergaben und Teilübergaben nach diesem § 28 handelt es sich um förmliche Übergaben bzw. Teilübergaben.
- 28.2 Teilübergaben mit entsprechenden Übergabeinspektionen finden statt
- 28.2.1 nach Fertigstellung der Leistungen, die bis zu dem Zwischenfertigstellungstermin Ausbau (§ 26.2.2) fertig gestellt sein müssen,
- 28.2.2 nach Fertigstellung der Leistungen, für die gemäß § 26.2.1 verbindliche Vertragsfristen festgelegt wurden,
- 28.2.3 nach Fertigstellung von Teilleistungen, die für den Verkehr freigegeben werden sollen,

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 28.2.4 nach Fertigstellung von Leistungen, für die dem Konzessionsnehmer die Erhaltung nicht oder teilweise nicht obliegt,
- 28.2.5 nach Abschluss der Fertigstellungspflege für LBP-Maßnahmen,
- 28.2.6 nach Abschluss der Entwicklungspflege für LBP-Maßnahmen.

Weitere Teilübergaben oder Abnahmen sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

- 28.3 Nach Fertigstellung der gesamten Leistungen für den Leistungsbereich Bau gemäß § 25.1 findet die Übergabe statt, wobei es für die Fertigstellung der LBP-Maßnahmen auf den Abschluss der einjährigen Fertigstellungspflege ankommt (Fertigstellungstermin gemäß Terminplan Bau).
- 28.4 Für LBP-Maßnahmen werden im Rahmen des Straßenbaus gesonderte Teilübergaben durchgeführt. Unter den Begriff Straßenbau fallen in diesem Zusammenhang sämtliche in Kapitel 10 der Vergabeunterlagen definierten Leistungen ausschließlich der LBP-Maßnahmen. Jedoch hat der Konzessionsnehmer mit der Teilübergabe einer Teilleistung aus dem Bereich Straßenbau die Erstbepflanzung der zugehörigen LBP-Maßnahmen nachzuweisen. Mit der Teilübergabe Straßenbau beginnt der Zeitraum der einjährigen Fertigstellungspflege, an die sich die Entwicklungspflege anschließt. Nach Abschluss der Entwicklungspflege einer LBP-Maßnahme erfolgt die Teilübergabe dieser Leistung. Der Zeitraum der Entwicklungspflege wird im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung von der Umweltprojektbegleitung im Einvernehmen mit dem Konzessionsgeber maßnahmenspezifisch festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei Jahre.
- 28.5 Bezogen auf das Kabelprovisorium im Zusammenhang mit der Streckenfernmeldekabelanlage findet eine Übergabeinspektion mit förmlicher Teilübergabe statt. Hinsichtlich Art und Umfang der durchzuführenden Inspektionen/ Prüfungen (Typmuster-/ Funktions-/ Abnahmeprüfungen etc.) wird auf die Vergabeplanung der Landesstelle für Straßentechnik (Ergänzende Unterlage 08 der Vergabeunterlagen) verwiesen.
- 28.6 Der Konzessionsnehmer kündigt dem Konzessionsgeber die Fertigstellung der Bauleistung bzw. der Teilleistungen mit einer Frist von 16 Kalendertagen vorab an. Die tatsächliche Fertigstellung der Bauleistung bzw. Teilleistungen ist dem Konzessionsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 28.7 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Übergabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse zur Übergabe/Teilübergabe vorliegen. An den Übergabeinspektionen nehmen neben dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer auch der Baubevollmächtigte, die

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



am Bau beteiligten Firmen und gegebenenfalls beteiligte weitere Baulastträger teil. Übergabeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege Überwachung und Prüfung) für die Hauptprüfung. Die Übergabeinspektionen für den Fahrbahnoberbau erfolgen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Übergabeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.

- 28.8 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Konzessionsgeber die Übergabe/Teilübergabe verweigern, es sei denn, die Abweichung von den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Konzessionsnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Übergabeinspektion ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Konzessionsnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Übergabeinspektion, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.
- 28.9 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarte Beschaffenheit des Konzessionsgegenstandes oder der jeweiligen Teilleistung erreicht ist, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls die Übergabe/Teilübergabe. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Konzessionsnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 28.10 Die Rechtsfolgen der Übergabe/Teilübergabe bestimmen sich ausschließlich nach diesem Vertrag. Sie stellt weder eine Abnahme der Leistung noch von Teilen derselben dar. § 4 Nr. 10 VOB Teil B bleibt unberührt. Die Übergabe wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme, Verkehrsfreigabe oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt.
- 28.11 Die Übergabe/Teilübergabe sollen jeweils innerhalb von 42 Kalendertagen nach der jeweiligen schriftlichen Mitteilung des Konzessionsnehmers über die tatsächliche Fertigstellung abgeschlossen sein.
- 28.12 Weigert sich eine der Vertragsparteien, an einer Übergabeinspektion mitzuwirken, und kann die Übergabe/Teilübergabe daher nicht durchgeführt werden oder verweigert eine der Vertragsparteien die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Die sich weigernde

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Vertragspartei hat ihre Weigerung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich zu begründen. Dessen ungeachtet bleibt der Konzessionsnehmer bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls für die Fertigstellung und die Erreichung der vereinbarten Leistungsmerkmale nachweispflichtig. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die erforderliche Mitwirkungshandlung einer Vertragspartei im Rahmen der Übergabeinspektion zu ersetzen, sofern dies nach Erörterung der Weigerungsgründe mehrheitlich beschlossen wird. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der erforderlichen Handlung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die vom Konzessionsgeber zu erbringen ist.

- 28.13 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mit Anzeige der Fertigstellung der betroffenen Leistung/Teilleistung eine Ausfertigung aller Bestandsunterlagen für den zu übergebenen Teil des Konzessionsgegenstandes nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen an den Konzessionsgeber zu übergeben.
- 28.14 Soweit dem Konzessionsnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des übergebenen Teils des Konzessionsgegenstandes nicht die Erhaltung obliegt, insbesondere im Hinblick auf den südlichen Ausbauabschnitt der BAB A5 (südliches Ende der Konzessionsstrecke für Betrieb und Erhaltung gemäß § 5.1.1(b) bis km 701+500), die betriebstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 5.4 oder im Hinblick auf kreuzende oder verdrängte Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Konzessionsgebers stehen, gelten sie mit der Übergabe oder Teilübergabe als abgenommen, soweit sie sich auf diese Teile erstreckt. Vorbehalte, die der Konzessionsgeber bei der Übergabe/Teilübergabe erklärt, gelten auch für eine solche Abnahme.
- 28.15 Die Abnahme nach § 28.14 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB Teil B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen. § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VOB Teil B finden keine Anwendung. Auch die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a BGB) ist ausgeschlossen. Der Konzessionsnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB Teil B fünf Jahre.

§ 29 Vertragsstrafe Bau

- 29.1 Gerät der Konzessionsnehmer mit der Teilübergabe innerhalb des als Vertragsfrist vereinbarten Zwischenfertigstellungstermins Ausbau nach § 26.2.2 in Verzug, schuldet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber je Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro [REDACTED]

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 29.2 Gerät der Konzessionsnehmer mit einer Teilübergabe innerhalb eines als Vertragsfrist vereinbarten Vertragstermins nach § 26.2.1 oder der Übergabe innerhalb des Fertigstellungstermins nach § 26.2.3 in Verzug, schuldet er dem Konzessionsgeber je Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro [REDACTED]
- 29.3 Werden mehr als eine Vertragsstrafe nach § 29.1 und/oder nach § 29.2 verwirkt, addieren sich die einzelnen Vertragsstrafen. Befindet sich der Konzessionsnehmer gleichzeitig mit der Einhaltung mehrerer Vertragsfristen in Verzug, bleibt die Vertragsstrafe insoweit auf Euro [REDACTED] e Kalendertag begrenzt. Die Gesamtvertragsstrafe beträgt jedoch maximal [REDACTED]. Wird der Zwischenfertigstellungstermin Ausbau nach § 26.2.2 eingehalten, werden zwischenzeitlich angefallene Vertragsstrafen für Zwischenfertigstellungstermine zur Hälfte erstattet.
- 29.4 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Konzessionsgebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 29.5 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Konzessionsgeber sich diese bei der Teilübergabe oder Übergabe oder der Abnahme vorbehält.
- 29.6 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

§ 30 Bauaufsicht, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe

- 30.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergabe oder Teilübergabe zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Konzessionszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.
- 30.2 Die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe eines Abschnitts der Konzessionsstrecke erfolgen durch den Konzessionsgeber spätestens drei (3) Tage nach erfolgter Übergabe/Teilübergabe.
- 30.3 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des ausgebauten Teils und des Neubaus der Konzessionstrecke wird vom Konzessionsnehmer ein vom Konzessionsgeber und vom Konzessionsnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 28.12 entsprechend.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 31 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau

31.1 Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Konzessionszeitraums hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zur Sicherung aller Verpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber dem Konzessionsgeber während der Bauphase, eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß **Anlage 1** von einem

31.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,

31.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

31.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] auszuhändigen.

Leistet der Konzessionsnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 42 und § 43 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

31.2 Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden aus §§ 770, 771, 773 BGB enthalten. Sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Sie ist unbefristet und erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

31.3 Die Bürgschaft ist binnen eines Monats nach der Übergabe gemäß § 28 zurückzugeben, aber nicht bevor der Konzessionsnehmer alle bei der Übergabeinspektion gerügten Mängel beseitigt hat und bestehende Ansprüche des Konzessionsgebers im Zusammenhang mit der Bauleistung einschließlich Ansprüche Dritter gegen den Konzessionsgeber befriedigt sind. Der Konzessionsgeber wird die Bürgschaft zum Zwischenfertigstellungstermin Ausbau nach § 26.2.2 auf 10 % des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren, wenn dieser Zwischenfertigstellungstermin vertragsgemäß eingehalten wird und lediglich der Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für LBP-Maßnahmen aussteht.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Abschnitt 3 Regelungen zu Betrieb und Erhaltung

§ 32 Betriebspflicht

32.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, ab dem 01.05.2009 bis zum Ende des Konzessionszeitraums

32.1.1 den Konzessionsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung Betrieb) sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung gemäß § 35.2.1 nicht zu, und

32.1.2 alles Erforderliche und Notwendige zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke jederzeit zu gewährleisten.

32.2 Im Hinblick auf die Zusätzliche Winterdienststrecke nach § 5.5 gelten die Pflichten nach § 32.1 ausschließlich für die Erbringung des Winterdienstes insbesondere nach Maßgabe des Kapitels 14.5.6 der Vergabeunterlagen entsprechend.

32.3 Der Betrieb nach § 32.1 und § 32.2 ist während des Konzessionszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.

32.4 Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Konzessionsstrecke oder die Zusätzliche Winterdienststrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

32.5 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Konzessionsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Konzessionsnehmer unverzüglich den Konzessionsgeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann. Satz 1 und 2 gelten entsprechend im Hinblick auf die Zusätzliche Winterdienststrecke, soweit die Störungen auf winterlichen Einflüssen beruhen.

32.6 In den Fällen des § 32.5 prüft der Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ergreift bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen, z. B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts.

32.7 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Konzessionsnehmers bleiben unberührt.

- 32.8 Der Konzessionsnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr, sonstige Gefahrenabwehrbehörden) und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. THW, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Konzessionsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 32.9 Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig vom Konzessionsgeber veranlasst, obwohl der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus § 32.5 oder § 32.7 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 22, insbesondere § 22.3 Anwendung. Entstehen solche Schäden beim Konzessionsnehmer, so sind sie vom Konzessionsgeber zu ersetzen, wenn dieser schuldhaft gehandelt hat.
- 32.10 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen gemäß den Maßgaben des Kapitels 14.5.8 der Vergabeunterlagen durchzuführen.

§ 33 Betriebsbestimmungen

- 33.1 Der Konzessionsnehmer legt dem Konzessionsgeber zwei Monate vor Beginn der Betriebspflicht nach § 32.1 ein Detailkonzept für den Betrieb einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes sowie der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebskonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebskonzept sind nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig. Darüber hinaus muss Bestandteil des Detailkonzeptes eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sein.
- 33.2 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Diese ist auf Anforderung des Konzessionsgebers nachzuweisen.
- 33.3 Lehnt der Konzessionsgeber das Detailkonzept ab, ist dem Konzessionsnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Konzessionsgeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Konzessionsnehmers aufzustellen. Der

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)**Vergabeunterlagen, Teil I****Kapitel 8 – Konzessionsvertrag**

Konzessionsnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede Partei das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.

33.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Konzessionsgebers fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, mindestens einen Monat vor deren Anwendung dem Konzessionsgeber anzuzeigen. § 33.3 gilt entsprechend.

33.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO.

§ 34 Erhaltungspflicht

34.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand für die Dauer des Konzessionszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Erhaltung) sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung nach § 35.2.1 nicht zu.

34.2 Soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Konzessionsnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, gelten die Regelungen zum Bau entsprechend wobei die Kosten für Übergabeinspektionen stets vom Konzessionsnehmer zu tragen sind. Rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Beginn einer baulichen Erhaltungsmaßnahme, hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber einen Terminplan Erhaltung für die Erhaltungsmaßnahme nach Maßgabe des Kapitels 9.2.2 der Vergabeunterlagen vorzulegen.

34.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während des Konzessionszeitraums die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Konzessionsstrecke regelmäßig zu überprüfen und zu diesem Zweck Kontrollfahrten und Funktionsinspektionen durchzuführen und für den Fahrbahnoberbau die notwendigen Zustandsaufnahmen nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen vorzunehmen.

34.4 Der Konzessionsnehmer hat regelmäßig Bauwerksprüfungen und Überwachungen nach Maßgabe des Kapitel 13 der Vergabeunterlagen vorzunehmen. Der Konzessionsgeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Konzessionsnehmer unverzüglich fortzuschreiben.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 34.5 Die Anforderungen an Warn- und Schwellenwerte, Zustandsnoten und die Schadensbewertung sowie die Planung und Durchführung erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen richten sich nach den Kapiteln 12 und 13 der Vergabeunterlagen. Im Bereich des ausgebauten Abschnitts 0 der Konzessionsstrecke (km 641+200 bis 660+010) gelten die zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen auch dann noch als rechtzeitig ergriffen, wenn sie bis spätestens 36 Monate nach Beginn des Konzessionszeitraums durchgeführt, fertig gestellt und übergeben werden. Im Bereich der Konzessionsstrecke für den Bau gemäß § 5.1.1(a) ist der vertragsgemäße Erhaltungszustand von Teilen der Konzessionsstrecke, die nicht gemäß § 25.1 aus- oder umgebaut werden müssen, im Zuge der jeweiligen Baumaßnahme (gemäß § 2.3.6) herzustellen, spätestens bis zum Ablauf der für den betreffenden Streckenabschnitt geltenden Vertragsfrist. Die Pflicht des Konzessionsnehmers, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Standsicherheit jederzeit sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt. Zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs beantragt der Konzessionsnehmer unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde. Erhaltungszustände, die Geschwindigkeitsbegrenzungen von unter 80 km/h erforderlich machen, sind zu vermeiden. In jedem Fall sind unverzüglich bauliche Maßnahmen zu ergreifen, sobald eine derartige Geschwindigkeitsbegrenzung von der zuständigen Behörde angekündigt oder angeordnet wurde.
- 34.6 Die Erhaltungspflicht des Konzessionsnehmers für die Teile der Konzessionsstrecke, die gemäß § 25.1 i.V.m. Kapitel 10 und 11 der Vergabeunterlagen auszubauen sind, ist bis zum Ablauf des auf den jeweiligen Streckenabschnitt bezogenen Vertragstermins gemäß dem Terminplan Bau, spätestens bis zum Ablauf des Zwischenfertigstellungstermins Ausbau nach § 26.2.2, dahingehend eingeschränkt, als er auf diesem Streckenabschnitt nur noch in dem Umfang Erhaltung durchzuführen hat, dass ein verkehrssicherer Zustand und die Standsicherheit, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von der zuständigen Behörde angeordneter verkehrsregelnder Maßnahmen, gewährleistet sind. § 34.5 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.
- 34.7 Für Teile des Konzessionsgegenstandes, für die die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Konzessionsgebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:
- 34.7.1 Unabhängig von der Erhaltens- und Betriebspflicht für diese Teile des Konzessionsgegenstandes hat der Konzessionsnehmer die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Konzessionsgeber zu dulden.
- 34.7.2 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer über die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem Auftragnehmer vornimmt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 34.7.3 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.

§ 35 Nachträgliche Änderung technischer Normen

- 35.1 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass
- 35.1.1 nach der letzten Aktualisierung des Angebots die auf den Betrieb oder die Erhaltung nach § 32.1.1 oder § 34.1 anzuwendenden Bestimmungen oder anerkannte Regeln der Technik neu geschaffen oder geändert werden und
- 35.1.2 diese Änderung dem Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm veröffentlicht wurde.

Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber detailliert die dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten in einem schriftlichen Bericht darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, darzulegen und zu begründen. Soweit eine Änderung des Bauablaufes notwendig wird, hat der Konzessionsnehmer in dem Bericht insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss jeweils gesondert Mehrkosten für die Erhaltung, den Betrieb, Baumehrkosten und sowie Mehrkosten infolge des geänderten Bauablaufs ausweisen.

- 35.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,
- 35.2.1 soweit der Konzessionsgeber der Anwendung der in § 35.1.1 genannten Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik zugestimmt hat und,
- 35.2.2 wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten nach § 35.1 ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.
- 35.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 35.1 ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 47 abgewickelt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 35.4 Wird durch eine Gesetzesänderung oder Änderung von Vorschriften aufgrund eines Gesetzes die maximal zulässige Achslast für Lastkraftwagen erhöht, werden die Vertragsparteien über eine mögliche Anpassung des Vertrags unter Berücksichtigung des damit einhergehenden möglicherweise gesteigerten Erhaltungsaufwands, der Veränderungen der Zusammensetzung des Verkehrs und des veränderten Verkehrsaufkommens sowie etwaig veränderter Einnahmen verhandeln.

§ 36 Protokoll- und Berichtspflichten; Inspektionen

- 36.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, über die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 32.10 und § 34.3 Protokolle anzufertigen, aus denen der Streckenabschnitt, das Datum, der genaue Zeitpunkt, die durchführenden Personen sowie das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere das Erreichen etwaiger Warnwerte bzw. solcher Werte, welche nach den Vorgaben der Verdingungsunterlagen eine Handlung des Konzessionsnehmers erforderlich machen, hervorgehen. Diese Protokolle sind dem Konzessionsgeber oder der von diesem bestimmten Stelle nach Maßgabe des Kapitels 9.5.2 der Vergabeunterlagen zur Verfügung zu stellen (Berichtspflicht).
- 36.2 Werden bei der Kontrolle oder Überprüfung das Erreichen von Warnwerten bzw. solcher Werten, welche nach den Vorgaben der Verdingungsunterlagen eine Handlung des Konzessionsnehmers erforderlich machen, insbesondere, den Verkehr gefährdende Mängel oder das Unterschreiten eines vereinbarten Zustandsniveaus oder das unmittelbare Bestehen eines solchen Unterschreitens festgestellt, so sind diese samt den zu ergreifenden Maßnahmen in das Protokoll aufzunehmen. In diesen Fällen ist das Protokoll der jeweiligen Kontrolle unverzüglich an den Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle zu übersenden. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber hierüber zu informieren.
- 36.3 Erlangt der Konzessionsnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Konzessionsgeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen und es gemäß § 36.2 an den Konzessionsgeber zu übersenden. Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber unverzüglich zu unterrichten.
- 36.4 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Konzessionsnehmer seinen Pflichten aus § 32 und § 34 nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Konzessionsgebers, dass der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 32 und § 34 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Konzessionsnehmer unverzüglich die Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Vornahme der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer schriftlich auffordert. In diesem

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Fall trägt abweichend von Satz 1 der Konzessionsnehmer die Kosten der Inspektion des Konzessionsgebers.

§ 37 Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten

37.1 Für Erhaltungsmaßnahmen werden nur solche Verkehrsführungen und Eingriffe in den Verkehr zugelassen, die die Anforderungen des Kapitels 9.10 der Vergabeunterlagen erfüllen.

37.2 Der Konzessionsnehmer hat für bauliche Erhaltungsmaßnahmen, bei denen der Verkehrsfluss durch Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts einschließlich des Standstreifens, durch Umleitungsmaßnahmen oder durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen von ≤ 80 km/h behindert wird, für jede in sich geschlossene Verkehrsführung folgende Verkehrsbeeinträchtigungskosten (in Euro / Tag) zu zahlen.

37.2.1 Für jede Geschwindigkeitsbeschränkung einer Fahrtrichtung auf ≤ 80 km/h:

37.2.2 Für jeden auf der Gegenfahrbahn geführten, übergeleiteten Richtungs-fahrstreifen:

37.2.3 Für jeden vom bestehenden Ausbauzustand wegfallenden Fahrstreifen:

37.2.4 Für eine 4s+0 – Verkehrsführung auf sechsstreifiger Autobahn (d.h. 2 Fahrstreifen in jede Fahrtrichtung unter Inanspruchnahme des Standstreifens) werden die Verkehrsbeeinträchtigungskosten abweichend von den Regelungen der § 37.2.1 bis § 37.2.3 pauschal festgesetzt auf:

Die sich in Bezug auf die jeweilige, tatsächliche Verkehrsführung unter Zugrundelegung der § 37.2.1 bis § 37.2.4 ergebenden Beträge werden gegebenenfalls aufsummiert und in der Regel mit den Ansprüchen des Konzessionsnehmers aus § 43 verrechnet.

37.3 § 37.2 gilt nicht für

37.3.1 Verkehrsbeeinträchtigungen, die auf höhere Gewalt oder das Verhalten Dritter außerhalb der ordnungsgemäßen Straßenverkehrsbenutzung oder nachweislich auf eine konkrete Sondernutzung der Konzessionsstrecke zurückzuführen sind;

37.3.2 bauliche Erhaltungsmaßnahmen in den gemäß Kapitel 9.0.3 der Vergabeunterlagen gebildeten Abschnitten 1 bis 4 der Konzessionsstrecke, sofern diese durchgeführt werden vor Einrichtung einer vorübergehenden provisorischen Verkehrsführung auf den betreffenden Streckenabschnitt für Baumaßnahmen gemäß Leistungsteil Bau;

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 37.3.3 bauliche Erhaltungsmaßnahmen in den gemäß Kapitel 9.0.3 der Vergabeunterlagen gebildeten Abschnitten 0.1 und 0.2 der Konzessionsstrecke, die in den ersten 36 Monaten des Konzessionszeitraums durchgeführt werden;
- 37.3.4 ausschließliche Markierungsarbeiten.
- 37.4 Bei Beschränkungen durch Tagesbaustellen von kürzerer Dauer sind die Verkehrsbeeinträchtigungskosten mit entsprechenden Teilbeträgen (Dauer der Beschränkung pro 24 Stunden) anzusetzen. Dies gilt entsprechend bei Beschränkungen durch Baustellen längerer Dauer für den ersten und den letzten Tag der Verkehrsbeeinträchtigung.
- 37.5 Bei Beschränkungen durch Nachtbaustellen (von 20:00 bis 5:00 Uhr) von kürzerer Dauer sind die Verkehrsbeeinträchtigungskosten mit entsprechenden Teilbeträgen (ein Viertel mal Dauer der Beschränkung pro 24 Stunden) anzusetzen.
- 37.6 Die Höhe der Verkehrsbeeinträchtigungskosten wird ab dem fünften Kalenderjahr nach Beginn des Konzessionszeitraums jährlich bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres unter Zugrundelegung des Preisindex gemäß § 2.3.36 angepasst.

§ 38 Vertragsstrafen Betrieb und Erhaltung

- 38.1 Vertragsstrafe Erhaltung
- 38.1.1 Die Vertragsstrafe Erhaltung wird fällig, wenn die jeweiligen Anforderungen an den Zustand des Konzessionsgegenstandes bzw. Teile des Konzessionsgegenstandes, wie sie in den Kapiteln 12 und 13 der Vergabeunterlagen definiert sind, im Erhaltungszeitraum länger als 12 Monate, beginnend mit dem Tag der Feststellung des Zustandes des Konzessionsgegenstandes im Rahmen einer Funktionsinspektion, Bauwerksprüfung oder sonstigen Überwachungsmaßnahme gemäß Kapitel 12 und 13 der Vergabeunterlagen, nicht eingehalten sind.
- 38.1.2 Für die Ausbauabschnitte 1 bis 4 (siehe Kapitel 9.0.3 der Vergabeunterlagen) gilt dies erst nach erfolgter förmlicher Übergabe gemäß § 28 dieses Vertrages.
- 38.1.3 Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt Euro [REDACTED] je angebrochenem Monat, der über die Frist gemäß § 38.1.1 hinausgeht. Sie beträgt maximal Euro [REDACTED]
[REDACTED]

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



38.2 Vertragsstrafe Betrieb

38.2.1 Die Vertragsstrafe Betrieb wird fällig, wenn der Konzessionsgeber nach den Maßgaben dieses Vertrages eine Ersatzvornahme getroffen hat.

38.2.2 Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt [REDACTED] % der Nettokosten der Ersatzvornahme, mindestens jedoch Euro [REDACTED] und maximal Euro [REDACTED] Euro).

38.3 Die Vertragsstrafen werden nicht geschuldet, wenn der Konzessionsnehmer die Pflichtverletzung nach § 38.1.1 und § 38.2.1 nicht zu vertreten hat.

§ 39 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung

39.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, dem Konzessionsgeber zur Sicherung seiner Erhaltungsverpflichtungen 4 Jahre vor Ablauf des Konzessionszeitraums eine Bürgschaft gemäß **Anlage 1** über einen Betrag in Höhe von Euro [REDACTED] angepasst unter Zugrundelegung des Preisindexes, auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

39.2 Leistet der Konzessionsnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 43 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

39.3 Die Pflicht zur Bürgschaftsstellung entfällt, wenn der Konzessionsnehmer zu dem in § 39.1 genannten Termin dem Konzessionsgeber nachweist, dass die Konzessionsstrecke Zustandswerte aufweist, die mindestens eine halbe Note (0,5 Punkte) unter den in den Verdingungsunterlagen für das Ende des Konzessionszeitraums geforderten Werten liegen.

39.4 Die Bürgschaft wird nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 40 zurückgegeben. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird die Bürgschaft nur insoweit reduziert, als sie zur Absicherung der mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Vermögensnachteile nicht erforderlich ist.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Abschnitt 4 Abnahme und Rückgabe des Konzessionsgegenstandes

§ 40 Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe

- 40.1 Mit Ablauf des Tages, an dem der Konzessionszeitraum endet, erlöschen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zu diesem Zeitpunkt muss der Konzessionsgegenstand mindestens die in den Verdingungsunterlagen festgelegten Anforderungen einhalten.
- 40.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Konzessionsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Abnahmeinspektionen statt.
- 40.3 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Abnahmeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse spätestens sechs Monate vor Ende des Konzessionszeitraums vorliegen. Abnahmeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege-Überwachung und Prüfung) für die Hauptprüfung. Die Abnahmeinspektion für den Fahrbahnoberbau erfolgt entsprechend der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Abnahmeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers, die dieser selbst zu tragen hat.
- 40.4 Die Abnahmeinspektionen schließen eine Funktionskontrolle der LBP-Maßnahmen ein, es sei denn, die letzte Funktionskontrolle liegt weniger als sechs Monate zurück. In diesem Fall hat der Konzessionsnehmer die Ergebnisse der letzten Funktionskontrolle vorzulegen.
- 40.5 Wird aufgrund der Abnahmeinspektionen festgestellt, dass der Konzessionsgegenstand den Anforderungen nach § 40.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Konzessionszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Die Maßnahmen sind innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig die Abnahmeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Konzessionsgeber gesetzt und kann sich gegebenenfalls über den Konzessionszeitraum hinaus erstrecken. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 56.
- 40.6 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der Konzessionsgeber die Abnahmeinspektion(en). Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Abnahmeinspektion(en) trägt der Konzessionsnehmer allein, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)**Vergabeunterlagen, Teil I****Kapitel 8 – Konzessionsvertrag**

- 40.7 Abgesehen von den Fällen des § 28.14 erfolgt die Abnahme des Konzessionsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne von § 12 Nr. 4 VOB Teil B am Ende des Konzessionszeitraums. § 12 Nr. 5 VOB Teil B ist ausgeschlossen. Die Abnahme von Teilen der Leistung nach § 12 Nr. 2 VOB Teil B sowie die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind ausgeschlossen.
- 40.8 An der Abnahme des Konzessionsgegenstandes nehmen neben dem Konzessionsgeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Abnahmeinspektion und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil. Hinsichtlich Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, gelten die Vorschriften der VOB Teil B über die Abnahme, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.
- 40.9 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 40.1 Satz 2 eingehalten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 40.10 § 28.12 gilt entsprechend.
- 40.11 Die Mängelhaftung des Konzessionsnehmers nach Ablauf des Konzessionszeitraums beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Abnahmeinspektion oder bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Konzessionsendes noch nicht beseitigt wurden. Statt Mängelbeseitigung kann der Konzessionsgeber Schadensersatz verlangen. Für diese Mängelansprüche des Konzessionsgebers gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Abnahme.
- 40.12 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Konzessionsgeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.
- 40.13 Sofern innerhalb von fünf Jahren nach Abnahme des Konzessionsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Konzessionsnehmer für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Konzessionsnehmer vorhanden oder sind nach Abnahme verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



3. Teil Regelungen zur Finanzierung, Anschubfinanzierung und zur Vergütung Maut

§ 41 Finanzierungsverpflichtung

- 41.1 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen Angebot des erfolgreichen Bieters und des spätestens sieben Wochen nach diesem Vertrag abgeschlossenen Finanzierungsvertrages sicherzustellen.
- 41.2 Zur Sicherstellung der Eigenkapitalausstattung des Konzessionsnehmers dient die mit dem Angebot abgegebene Verpflichtungserklärung (Formblatt GEK) des erfolgreichen Bieters.
- 41.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, spätestens sieben Wochen nach Abschluss dieses Vertrages durch Vorlage rechtsgültig unterzeichneter Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfaitierung ist sicherzustellen, dass dem Konzessionsgeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.
- 41.4 Weist der Konzessionsnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe der § 41.1 und § 41.3 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, kann der Konzessionsnehmer eine Anpassung der Anschubfinanzierung bzw. des Abzugsbetrags nach § 43.1 auf den Betrag verlangen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt. Weist der Konzessionsnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht gemäß § 41.1 und § 41.3 ordnungsgemäß nach, trägt der Konzessionsnehmer das Risiko einer Zinssteigerung komplett und hat er kein Recht auf Anpassung der Anschubfinanzierung bzw. des Abzugsbetrags nach § 43.1.
- 41.5 Verringert sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, reduziert sich die Anschubfinanzierung bzw. erhöht sich der Abzugsbetrag nach § 43.1 in jedem Fall auf den Betrag, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt.
- 41.6 Der Konzessionsgeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags, insbesondere die Zahlung der Anschubfinanzierung, Kompensationszahlungen und die Zahlung der Vergütung Maut, zurückbehalten, solange der Konzessionsnehmer seinen Finanzierungspflichten gemäß § 41.1

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



und § 41.3 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und er dem Konzessionsgeber die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten nicht nachgewiesen hat.

§ 42 Anschubfinanzierung

- 42.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, dem Konzessionsnehmer zur Realisierung des Projekts eine Anschubfinanzierung in Höhe von [REDACTED] einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 42.2 Die Auszahlung der Anschubfinanzierung erfolgt über die Dauer von insgesamt sechs aufeinander folgenden Jahren beginnend in 2009 in jeweils gleichen Teilbeträgen. Die Auszahlung der einzelnen Anschubfinanzierungsbeträge erfolgt, soweit nicht anderweitig abweichend geregelt, im ersten Jahr des Konzessionszeitraums bis zum 31.05., in den Folgejahren jeweils bis zum 20.01.
- 42.3 Die Auszahlung der Anschubfinanzierungsbeträge für das Jahr 2010 und die folgenden Jahre erfolgt, wenn die für diesen Zeitpunkt festgelegten Meilensteine gemäß dem vom erfolgreichen Bieter vorgelegten Formblatt MAF erreicht sind. Falls die jeweiligen Meilensteine nicht erreicht sind, wird der Konzessionsgeber eine Auszahlung der Anschubfinanzierung vornehmen, die nach Schätzung des Konzessionsgebers dem Baufortschritt hinsichtlich der jeweiligen Meilensteine entspricht; die Auszahlung der restlichen Anschubfinanzierung für das entsprechende Jahr erfolgt, sobald die Meilensteine erreicht sind.
- 42.4 Soweit der auszuzahlende Teilbetrag der Anschubfinanzierung zuzüglich der bereits gezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung und der geleisteten Vergütung Maut und zuzüglich der vom Konzessionsgeber für den Monat der Berechnung erwarteten Vergütung Maut die kumulierte Bauleistung zum Zeitpunkt der Auszahlung übersteigt, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, dem Konzessionsgeber eine Bürgschaft in Höhe des Differenzbetrages vor Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages der Anschubfinanzierung auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend. Der Konzessionsgeber wird die Bürgschaft innerhalb von zwei Wochen zurückgeben, nachdem der Konzessionsnehmer ihm nachgewiesen hat, dass zu diesem Zeitpunkt der Wert der kumulierten Bauleistung mindestens die Summe der ausgezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung (einschließlich der Zahlung zum Zeitpunkt der Bürgschaftsstellung) und der geleisteten Vergütung Maut erreicht hat.
- 42.5 Ist der Konzessionsnehmer mit einer Schätzung des Baufortschritts seitens des Konzessionsgebers nicht einverstanden, kann er das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 43 Vergütung aus Lkw Maut

- 43.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages hat der Konzessionsgeber während der Dauer des Konzessionszeitraums nach Maßgabe dieses § 43 eine monatliche Vergütung einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer auf Basis der Lkw Maut nach § 3 ABMG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung und den dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen (Vergütung Maut). Der Vergütungsanspruch errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Vergütung Maut} = \frac{\text{mautpflichtige Fahrleistung} \cdot \text{relevante Mautsätze}}{1 - \text{Beanstandungsquote}} \cdot P_{\text{Maut,neu}} - \text{Abzugsbetrag}$$

Mautpflichtige Fahrleistung ist die vom Mautsystem als mautpflichtig erfasste Fahrleistung von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t auf der Mautstrecke unter Berücksichtigung der anrechenbaren Streckenabschnitte nach Maßgabe der **Anlage 4** in dem jeweiligen Monat.

Relevante Mautsätze sind die Mautsätze, die aufgrund des ABMG und der auf Grundlage des ABMG erlassenen Verordnungen gelten.

Beanstandungsquote ist der vom Bundesamt für Güterverkehr für den jeweiligen Monat bundesweit ermittelte Quotient aus der Anzahl von aufgedeckten Fällen nicht ordnungsgemäß entrichteter Maut und der Anzahl durchgeführter Fahrzeugkontrollen.

P_{Maut,neu} ist der Faktor zur Anpassung der Vergütung Maut wie in § 43.4.3 definiert.

Abzugsbetrag ist der monatliche Betrag der Reduzierung der Vergütung Maut in Höhe von Euro

Der gemäß § 41.4 oder § 41.5 angepasste

Abzugsbetrag beträgt

- 43.2 Die Zahlung der gemäß § 43.1 ermittelten Vergütung hat innerhalb von 35 Kalendertagen nach Ende des betreffenden Monats zu erfolgen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



43.3 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, dem Konzessionsnehmer innerhalb von 29 Kalendertagen ab Ende des betreffenden Monats Informationen über die Höhe der mautpflichtigen Fahrleistung auf der Mautstrecke sowie die monatliche bundesweite Beanstandungsquote auf Basis aggregierter und anonymisierter Daten der Kontrollauswertungen des Bundesamtes für Güterverkehr mit der Abrechnung über die Vergütung vorzulegen, jeweils für den Zeitraum, auf den sich die jeweilige an den Konzessionsnehmer zu leistende Vergütung Maut bezieht. Diese Informationen über die Mauteinnahmen müssen folgende Daten enthalten:

- die bei der Berechnung der mautpflichtigen Fahrleistung angesetzten Abschnitte der Mautstrecke;
- taggenau und für jeden Abschnitt der Mautstrecke die Anzahl der erfassten mautpflichtigen Fahrzeuge mit mindestens 12 t zulässigem Gesamtgewicht, sowie den Gesamtbetrag der auf diese mautpflichtigen Fahrzeuge entfallenden Maut;
- taggenau für die Summe aller Abschnitte der Mautstrecke die mautpflichtige Fahrleistung einzeln ausgewiesen für die maßgeblichen Kategorien der Fahrzeuge;
- die mautpflichtige Fahrleistung des jeweiligen Monats; und
- die bundesweite Beanstandungsquote.

Begründete Einwände gegen die vom Konzessionsgeber übergebenen Aufstellungen hat der Konzessionsnehmer innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erhalt der Aufstellungen schriftlich beim Konzessionsgeber geltend zu machen. Der Konzessionsgeber wird diese prüfen, den Konzessionsnehmer über das Ergebnis der Prüfung informieren und gegebenenfalls dem Konzessionsnehmer eine neue Aufstellung übermitteln, die dann Grundlage der Berechnung der Vergütung Maut für den jeweiligen Monat ist. Für den unstrittigen Teil der Vergütung Maut bleibt § 43.2 unberührt.

43.4 Begrenzung der zu zahlenden Vergütung Maut

43.4.1 Ändern sich die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut und liegt nachfolgend eine Erhöhung der zu zahlenden Vergütung Maut gemäß § 43.1 vor, wird der in § 43.1 genannte Zahlungsanspruch für die mautpflichtige Fahrleistung unter Anwendung des gemäß § 43.4.3 ermittelten angepassten Faktors $P_{\text{Maut,neu}}$ rückwirkend reduziert. Dies gilt nicht, soweit die Vergütung Maut durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut Steigerungen gemäß dem Preisindex $_{\text{Maut}}$ nachvollzieht. Hat bereits eine Anpassung stattgefunden, wird der im Rahmen der letzten Anpassung ermittelte Faktor $P_{\text{Maut,neu}}$ zu Grunde gelegt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



43.4.2 Eine Erhöhung der zu zahlenden Vergütung Maut liegt vor, wenn die dem Konzessionsnehmer durchschnittlich monatlich zu zahlende Vergütung Maut für einen Zeitraum von sechs Monaten beginnend mit dem Monat, der auf das Wirksamwerden der Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut folgt, zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen gemäß § 45 (mit Ausnahme von Kompensationszahlungen nach § 45.3) in diesem Zeitraum (M_{neu}) um mindestens 3% höher liegt als die rechnerische durchschnittliche monatliche Vergütung Maut, wie in § 43.4.3 definiert, für diesen Zeitraum (M_{rech}), multipliziert mit dem gemäß § 43.4.3 ermittelten Index i .

43.4.3 Der angepasste Faktor $P_{\text{Maut,neu}}$ ergibt sich nach folgender Formel:

$$P_{\text{Maut,neu}} = \frac{M_{\text{rech}} \cdot i + \text{Abzugsbetrag}}{M_{\text{neu}} + \text{Abzugsbetrag}} \cdot P_{\text{Maut,alt}}$$

mit:

$$i = \frac{\text{Preisindex}_{\text{Maut}}}{\text{Mautindex}_{\text{alt}}}$$

wobei $P_{\text{Maut,neu}}$ maximal 1 betragen kann.

Dabei bedeuten

M_{neu} die durchschnittliche Vergütung Maut wie in § 43.4.2 definiert.

M_{rech} die rechnerische durchschnittliche Vergütung Maut gemäß folgender Formel und zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen nach § 45, jedoch ohne Kompensationszahlungen nach § 45.3:

$$\frac{\text{mautpflichtige Fahrleistung} \cdot \text{Durchschnittsmautsatz}}{1 - \text{Beanstandungsquote}} \cdot P_{\text{Maut,alt}} - \text{Abzugsbetrag}$$

mit

mautpflichtige Fahrleistung mautpflichtige Fahrleistung wie in § 43.1 definiert.

Durchschnittsmautsatz gewichteter Durchschnitt ermittelt durch Division des Mautaufkommens des Konzessionsgebers im Monat vor Wirksamwerden der Änderung der

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut durch die mautpflichtige Fahrleistung in diesem Monat. Dabei ist das Mautaufkommen des Konzessionsgebers durch Multiplikation der mautpflichtigen Fahrleistung mit den relevanten Mautsätzen zu berechnen.

	Beanstandungsquote	Beanstandungsquote wie in § 43.1 definiert.
$P_{\text{Maut, alt}}$	der bis zum Wirksamwerden der betreffenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut geltende Faktor, er beträgt bei Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters und vor Wirksamwerden der erstmaligen Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut ab Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters 1.	
Abzugsbetrag	der Abzugsbetrag nach § 43.1.	
$\text{Preisindex}_{\text{Maut}}$	der Index wie in § 2.3.37 definiert zum Anfang des Kalenderjahres der Berechnung.	
Mautindex	Index der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut an die Entwicklung des $\text{Preisindex}_{\text{Maut}}$.	
$\text{Mautindex}_{\text{alt}}$	der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut geltende Mautindex; dieser ist bis zur ersten Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut = 1.	
$\text{Mautindex}_{\text{neu}}$	der anlässlich des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut folgendermaßen ermittelte Mautindex: - wenn eine Erhöhung gemäß § 43.4.2 vorliegt: $\text{Mautindex}_{\text{neu}} = \text{Preisindex}_{\text{Maut}} ;$ - wenn eine Erhöhung gemäß § 43.4.2 nicht vorliegt, aber M_{neu} größer ist als M_{rech}: $\text{Mautindex}_{\text{neu}} = \left(\frac{M_{\text{neu}}}{M_{\text{rech}}} \right) \cdot \text{Mautindex}_{\text{alt}}$ wobei der $\text{Mautindex}_{\text{neu}}$ maximal dem $\text{Preisindex}_{\text{Maut}}$ entsprechen kann;	

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- wenn M_{neu} kleiner ist als M_{rech} , erfolgt keine Neuberechnung des Mautindex.

43.4.4 Der angepasste Faktor $P_{Maut,neu}$ wird bis zum nächsten auf den 6-Monatszeitraum seit Wirksamwerden der Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut folgenden 31. Januar berechnet und findet für die Berechnung der zu zahlenden Vergütung Maut erstmalig rückwirkend Anwendung für den Monat, der unmittelbar auf den Monat folgt, in dem die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut wirksam wurde. Für den Fall etwaiger Überzahlungen findet § 49 entsprechend Anwendung.

43.4.5 Für den Fall, dass das Wirksamwerden einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut zwischen der Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters und Beginn des Konzessionszeitraums erfolgt, sind die § 43.4.1 bis § 43.4.4 entsprechend anzuwenden.

43.4.6 Korrekturberechnung

- (a) Zwei Jahre nach dem Wirksamwerden einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut, die zu einer Anpassung des Faktors $P_{Maut,neu}$ geführt hat, wird der angepasste Faktor $P_{Maut,neu}$ einer Korrekturberechnung unterzogen, entsprechendes gilt im Falle des § 43.4.5. Für die Korrekturberechnung wird die nachfolgende Formel angewendet:

$$P_{Maut,neu} = \frac{\text{Durchschnittsmautsatz}_{alt}}{\text{Durchschnittsmautsatz}_{neu}} \cdot P_{Maut,alt}$$

wobei der Faktor $P_{Maut,neu}$ nach der Korrekturberechnung auf maximal 1 begrenzt ist.

Dabei sind

$\text{Durchschnittsmautsatz}_{alt}$ der gewichtete Durchschnittsmautsatz im Monat nach Wirksamwerden der Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut. Der gewichtete Durchschnittsmautsatz wird durch Division des Mautaufkommens des Konzessionsgebers in dem betreffenden Monat durch die mautpflichtige Fahrleistung in diesem Monat ermittelt. Dabei ist das Mautaufkommen des Konzessionsgebers durch Multiplikation der mautpflichtigen Fahrleistung mit den relevanten Mautsätzen zu berechnen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Durchschnittsmautsatz_{neu}

der gewichtete Durchschnittsmautsatz im Monat zwei Jahre nach Wirksamwerden der Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut. Der gewichtete Durchschnittsmautsatz wird durch Division des Mautaufkommens des Konzessionsgebers in dem betreffenden Monat durch die mautpflichtige Fahrleistung in diesem Monat ermittelt. Dabei ist das Mautaufkommen des Konzessionsgebers durch Multiplikation der mautpflichtigen Fahrleistung mit den relevanten Mautsätzen zu berechnen.

$P_{\text{Maut,alt}}$

der anlässlich des Wirksamwerdens der betreffenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut berechnete Faktor $P_{\text{Maut,neu}}$.

- (b) Der nach diesem § 43.4.6 korrigierte Faktor $P_{\text{Maut,neu}}$ findet für die Berechnung der zu zahlenden Vergütung Maut erstmalig Anwendung für den auf den Monat der Korrekturberechnung folgenden Monat. Der so ermittelte Faktor $P_{\text{Maut,neu}}$ bildet fortan auch die Grundlage für weitere Begrenzungen der Vergütung Maut gemäß § 43.4.
- (c) Kommt es innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut zu einem Wirksamwerden einer weiteren Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut, so verkürzt sich der Zweijahreszeitraum für die Korrekturberechnung entsprechend auf den Zeitraum bis zum Wirksamwerden dieser weiteren Änderung. In diesem Fall wird für die Korrekturberechnung als Durchschnittsmautsatz_{neu} der gewichtete Durchschnittsmautsatz im Monat vor dem Wirksamwerden der weiteren Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut herangezogen, die übrigen Regelungen dieses § 43.4.6 bleiben unberührt.

43.5 Bürgschaft

- 43.5.1 Soweit die geleistete Vergütung Maut zuzüglich der vom Konzessionsgeber für den Monat der Berechnung erwarteten Vergütung Maut den kumulierten Wert der nachweislich erbrachten Leistungen im Leistungsteil Bau zuzüglich der erbrachten Betriebsleistungen und der nachweislich erbrachten Erhaltungsleistungen zu einem der relevanten Zeitpunkte übersteigt, ist der Konzessionsnehmer (unter Anrechnung einer Bürgschaft nach § 42.4) verpflichtet, dem Konzessionsgeber eine Bürgschaft in Höhe des Differenzbetrages vor einer weiteren Auszahlung der Vergütung Maut auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Bürgschaft gilt § 31 entsprechend. Für die Berechnung der bereits erbrachten Betriebsleistungen wird für jeden Monat seit Konzessionsbeginn ein Pauschalbetrag von Euro [REDACTED] inklusive Umsatzsteuer in Ansatz gebracht. Planungsleistungen des Konzessionsnehmers werden bei der Berechnung des kumulierten Werts der erbrachten Leistungen nicht berücksichtigt.

- 43.5.2 „Relevante Zeitpunkte“ sind (a) der Tag vier Monate nach Konzessionsbeginn, (b) der 20.01.2010, (c) der 20.01.2011, (d) der 20.01.2012, (e) der 20.01.2013, (f) der 20.01.2014 und (g) der 20.01.2015.
- 43.5.3 Der Konzessionsgeber wird die Bürgschaft innerhalb von zwei Wochen zurückgeben, nachdem der Konzessionsnehmer ihm nachgewiesen hat, dass zu diesem Zeitpunkt der kumulierte Wert der erbrachten Bauleistungen zuzüglich der erbrachten Betriebsleistungen auf der Grundlage des Pauschalbetrags nach § 43.5.1 und der erbrachten Erhaltungsleistungen mindestens die Summe der geleisteten Vergütung Maut (einschließlich der bei der Berechnung der Bürgschaftshöhe berücksichtigten erwarteten Zahlung) erreicht hat.
- 43.5.4 Ist der Konzessionsnehmer mit einer Schätzung des Baufortschritts seitens des Konzessionsgebers nicht einverstanden, kann er das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.
- 43.6 Der Konzessionsnehmer führt neben den sonstigen in diesem Vertrag genannten Leistungen eine eigenständige Kreditgewährung an den Konzessionsgeber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus.
- 43.6.1 Der Konzessionsnehmer gewährt dem Konzessionsgeber einen Kredit in Höhe des Differenzbetrages zwischen
- (a) der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für alle Bauleistungen gemäß § 25.1, die spätestens bis zum Zwischenfertigstellungstermin Ausbau nach § 26.2.2 fertig zu stellen sind, zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer und
 - (b) der Summe der Anschubfinanzierung sowie des auf die Bauleistungen entfallenen Teils der Vergütung Maut bis zur Übergabe der durch die Bauleistungen nach (a) fertig gestellten Teile des Konzessionsgegenstandes.

Der Konzessionsnehmer geht davon aus, dass die Kreditgewährung des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber eine nach § 4 Nr. 8 Buchst. a) des

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfreie Leistung darstellt. Der Konzessionsnehmer übt die Option zur Umsatzsteuer gemäß § 9 Abs. 1 UStG nicht aus.

- 43.6.2 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist der Kreditbetrag mit [REDACTED] p.a. zu verzinsen. Der gemäß § 41.4 oder § 41.5 angepasste Zinssatz beträgt [REDACTED]. Über den ab Übergabe verbleibenden Konzessionszeitraum sind monatlich nachschüssig Annuitäten in Höhe von
$$\left[\frac{[\text{Kreditbetrag} + (\text{Kreditbetrag} * \text{Zins} * \text{Restkonzessionszeitraum})]}{\text{Restkonzessionszeitraum} * 1/12} \right]$$
 zu leisten.
- 43.6.3 Nach der Übergabe des Konzessionsgegenstandes werden Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber unverzüglich einen Zins- und Tilgungsplan aufstellen, der den Kreditbetrag, die Zins- und Tilgungsbeträge bis zum Ende des Konzessionszeitraums sowie die entsprechenden Jahreszinsbeträge festschreibt. Dieser Zins- und Tilgungsplan wird dem Konzessionsvertrag als **Anlage 6** beigelegt. Er enthält sowohl den Tilgungsanteil als auch das gesonderte Zinsentgelt, die in der Vergütung Maut jeweils enthalten sind. Nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG umsatzsteuerfreie Entgelte sind der Höhe nach dem Zins- und Tilgungsplan zu entnehmen.
- 43.6.4 Der Konzessionsgeber schuldet Zins und Tilgung nur, wenn und soweit entsprechende Ansprüche auf Vergütung Maut oder entsprechende Kompensationszahlungen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages entstanden und fällig sind. Zins und Tilgung gelten aus der Vergütung Maut oder aus Kompensationszahlungen vorrangig geleistet.
- 43.6.5 Der Konzessionsnehmer wird dem Konzessionsgeber monatlich eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechende Abrechnung mit Ausweis der Zins- und Tilgungsbeträge, die in der Vergütung Maut für diesen Zeitraum enthalten sind, stellen. Der Konzessionsgeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Konzessionsnehmer erteilten Abrechnung zu überprüfen oder den Erhalt derselben zu quittieren. § 45.10 bleibt davon unberührt.
- 43.6.6 Der Konzessionsgeber steht in keiner Weise für die steuerliche Behandlung der Kreditgewährung, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung dieses Leistungsteils, ein.

§ 44 Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems

- 44.1 Die in § 43 geregelte Mautzahlungsverpflichtung besteht, solange die Maut auf der Basis des bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Mauterfassungssystems oder einem gleichwertigen System erhoben wird, unabhängig davon, wer dieses betreibt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)**Vergabeunterlagen, Teil I****Kapitel 8 – Konzessionsvertrag**

- 44.2 Sollte ein solches Mauterfassungssystem dauerhaft nicht mehr verfügbar sein, werden sich die Parteien innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Konzessionsgebers von der bevorstehenden Nichtverfügbarkeit des Mauterfassungssystems auf ein alternatives Verkehrserfassungs- und/oder Vergütungsverfahren einigen. Kann eine Einigung innerhalb dieser Frist nicht erzielt werden, ist jede der Parteien zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt.

§ 45 Kompensationszahlungen**45.1 Technische Störungen und rechtliche Hindernisse**

Kommt es zu einem Ausfall der Erfassung der mautpflichtigen Fahrleistung, insbesondere auf Grund einer technischen Störung oder weil ein rechtliches Hindernis für die Mauterhebung besteht, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber für den Zeitraum der nicht oder nicht vollständigen Auszahlung der Maut als Ausgleich einen Anspruch auf Kompensationszahlungen. Die Höhe dieser Kompensationszahlungen entspricht der Höhe der Vergütung Maut zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen (mit Ausnahme von Kompensationszahlungen nach § 45.3), die der Konzessionsgeber an den Konzessionsnehmer für denjenigen Zeitraum des Vorjahres ausgezahlt hat, der dem Zeitraum entspricht, für den der Ausfall andauert hat, zuzüglich der prozentualen Steigerung der Maut- und Kompensationszahlungen zwischen dem Sechsmonatszeitraum, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegt, an dem der Ausfall erstmalig auftrat, und dem korrespondierenden Sechsmonatszeitraum des Vorjahres. Etwaige für den betreffenden Zeitraum erhaltene Maut- und Kompensationszahlungen muss sich der Konzessionsnehmer auf die Höhe seiner Kompensationsansprüche anrechnen lassen.

45.2 Erhebungsgrundlage der Maut

Soweit eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut wirksam wird und ein hierdurch bedingter wesentlicher Rückgang der monatlichen Vergütung Maut gegeben ist, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber einen Anspruch auf Kompensationszahlungen. Die Höhe der Kompensationszahlungen entspricht pro Monat der Differenz zwischen der durchschnittlichen Vergütung Maut, wie in § 45.6 definiert.

45.3 Inflationsausgleich

- 45.3.1 Solange die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut nicht mindestens entsprechend der Entwicklung des Preisindex_{Maut} für einen innerhalb des Konzessionszeitraums liegenden Zeitraum angepasst wurden, hat der Konzessionsnehmer gegenüber dem Konzessionsgeber einen Anspruch auf Kompensationszahlung.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



45.3.2 Der Anspruch auf Kompensationszahlung entsteht erstmals im Jahr 2013 und wird jährlich jeweils bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres ermittelt. Er entspricht in der Höhe der Vergütung Maut für den jeweiligen Monat zuzüglich eventueller Kompensationszahlungen (mit Ausnahme von Kompensationszahlungen nach § 45.3) multipliziert mit dem um 1,0 reduzierten Quotienten aus

(a) dem gemäß § 2.3.37 ermittelten Preisindex_{Maut} zum Anfang des jeweiligen Kalenderjahres (Zähler) und

(b) dem gemäß § 43.4.3 zum Zeitpunkt der Berechnung der Kompensationszahlung geltenden Mautindex_{neu} (Nenner).

Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Maut wird der Anspruch ab dem auf die Änderung folgenden Monat soweit reduziert, als die Entwicklung des Preisindex_{Maut} infolge dieser Änderung durch eine Anpassung des Mautindex nachvollzogen wurde. Für etwaige Überzahlungen findet § 49 Anwendung.

45.4 Umsatzsteuererhöhung

Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber ein höherer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, dem Konzessionsnehmer denjenigen Mehrbetrag zu erstatten, den dieser auf Grund der höheren Umsatzsteuer abzuführen hat.

45.5 Verkehrsbeeinträchtigung

Soweit eine Verkehrsbeeinträchtigung und dadurch ein wesentlicher Rückgang der Vergütung Maut gegeben ist, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber einen Anspruch auf Kompensationszahlungen. Mit Ausnahme von § 45.5.1 (c) entspricht die Höhe der monatlichen Kompensationszahlungen der Differenz zwischen der durchschnittlichen Vergütung Maut, wie in § 45.6 definiert, abzüglich eines Selbstbehalts, der sich durch Multiplikation der durchschnittlichen monatlichen Vergütung Maut des Vorjahres mit den in § 45.6 genannten Prozentsätzen ergibt. Im Falle des § 45.5.1 (c) verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 56 mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung dieses Vertrages zu erarbeiten. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb der in § 56.4 genannten Frist eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung erzielen, entscheidet über die Höhe der Kompensationszahlungen der Schlichtungsausschuss gemäß § 56.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 45.5.1 Eine „Verkehrsbeeinträchtigung“ im Sinne des § 45.5 liegt vor, wenn es zu einem wesentlichen Rückgang des mautpflichtigen Lkw-Verkehrs kommt und ein solcher Rückgang dadurch entsteht, dass
- (a) die Konzessionsstrecke oder ein Abschnitt der Konzessionsstrecke oder ein vor- oder nachgelagerter Streckenabschnitt durchgehend für eine Zeitdauer von mehr als 24 Stunden in zumindest einer Fahrtrichtung für den gesamten Verkehr, für den mautpflichtigen Lkw-Verkehr oder Teile des mautpflichtigen Lkw-Verkehrs gesperrt wird und diese Sperrung nicht vom Konzessionsnehmer zu vertreten ist; ist die Sperrung für eine Folgenbeseitigung erforderlich, gilt dies nur, soweit die Folgenbeseitigung
 - (i) nicht zu den Aufgaben des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag gehört, oder
 - (ii) auf höhere Gewalt oder Drittgewalt zurückzuführen ist und länger als 30 Kalendertage dauert (wobei eine Kompensationszahlung gegebenenfalls ab dem 31. Kalendertag erfolgt), oder
 - (iii) auf höhere Gewalt oder Drittgewalt zurückzuführen ist und im Rahmen des § 24.3 erfolgt; oder
 - (b) die verkehrsspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestanden haben, geändert wurden, um eine Reduzierung des Straßenverkehrs oder von Teilen des Straßenverkehrs zu erzielen, sofern von der Reduzierung auch der mautpflichtige Lkw-Verkehr erfasst werden soll, oder
 - (c) Bundesfernstraßen oder Landesstraßen parallel zur Konzessionsstrecke oder als Eckverbindung zwischen der Konzessionsstrecke und einer kreuzenden Bundesautobahn gebaut und für den Verkehr freigegeben werden, wenn dieser Bau bei Abschluss dieses Vertrages für den Konzessionsnehmer (insbesondere auf Grund des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen) nicht vorhersehbar war.
- 45.5.2 Für den Fall der Kompensationszahlungspflicht des Konzessionsgebers gemäß § 45.5.1 (a) verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, auf eigene Kosten etwaige Ansprüche gegen Dritte im Namen des Konzessionsgebers durchzusetzen.
- 45.6 Der Rückgang der Vergütung Maut ist wesentlich im Sinne von § 45.2 und § 45.5, wenn die durchschnittliche Vergütung Maut hinsichtlich
- 45.6.1 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 45.5.1 um jeweils mindestens 5 %;

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



45.6.2 des § 45.2 um mindestens 3 %;

für den Zeitraum, während dessen ein in den §§ 45.5 und 45.2 näher beschriebenes Ereignis andauert hat, längstens jedoch ein Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des Ereignisses („Ereigniszeitraum“) unter der durchschnittlichen Vergütung Maut desjenigen Zeitraums des Vorjahres liegt, der dem Ereigniszeitraum entspricht.

Sofern innerhalb eines Zeitraums gleichzeitig mehrere der in § 45.5 genannten Ereignisse vorliegen, ist ein wesentlicher Rückgang der Vergütung Maut für diesen Zeitraum bereits dann gegeben, wenn innerhalb dieses Zeitraums die durchschnittliche Vergütung Maut auf Grund der in § 45.5 genannten Ereignisse um 8 % unter den durchschnittlichen monatlichen Vergütung Maut desjenigen Zeitraums des Vorjahres liegt, der dem Ereigniszeitraum entspricht.

Die „durchschnittliche monatliche Vergütung Maut“ ergibt sich aus der Vergütung Maut zuzüglich etwaiger Kompensationszahlungen für die entsprechenden Zeiträume und hinsichtlich des Vorjahreszeitraums unter Berücksichtigung der prozentualen Veränderung der Vergütung Maut zwischen dem Sechsmonatszeitraum vor dem Zeitpunkt, an dem dieses Ereignis erstmalig auftrat, und dem korrespondierenden Zeitraum des Vorjahres. Hierbei ist bei einer Dauer des Ereignisses von bis zu 6 Monaten auf den Ereigniszeitraum, bei einer darüber hinausgehenden Dauer des Ereignisses auf den Durchschnitt pro Monat abzustellen.

45.7 Soweit der Konzessionsnehmer Ausgleichszahlungen von einem Dritten (z. B. einer Versicherung) erhält oder aufgrund seiner nach § 55 bestehenden Verpflichtungen erhalten würde, ist der Konzessionsgeber nicht zur Zahlung von Kompensationen verpflichtet.

45.8 Soweit nachträglich durch ein oder mehrere Ereignisse eine Situation entsteht, die - falls dieses Ereignis oder diese Ereignisse schon zu Beginn der Ermittlung eines Anspruchs auf Kompensationszahlungen eingetreten wäre - dazu geführt hätte, dass ein Anspruch auf Kompensationszahlung nicht entstanden wäre, entfällt der Anspruch auf Kompensationszahlung ab dem Eintritt dieses Ereignisses oder dieser Ereignisse. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45.2.

45.9 Soweit zur Berechnung von Kompensationszahlungen auf Zeiträume vor Beginn des Konzessionsvertrages abgestellt wird, ist statt auf die Vergütung Maut auf die von dem Betreiber Toll Collect GmbH ermittelten und dem erfolgreichen Bieter zur Verfügung gestellten Daten abzustellen.

45.10 Fälligkeit

Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Kompensationszahlungen nach dieser Vorschrift nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Konzessionsnehmer innerhalb von 35

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Kalendertagen ab Feststellung zu entrichten. Bei einem Ereignis von mehr als 6 Monaten Dauer erfolgt die Zahlung für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum monatlich zusammen mit der Vergütung Maut gemäß § 43, soweit die durch den Konzessionsnehmer zu erbringenden Nachweise vorliegen, gleiches gilt im Fall des § 45.2.

Ab dem Fälligkeitszeitpunkt werden Verzugszinsen in Höhe von maximal 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

§ 46 Wahrnehmung von Aufgaben

- 46.1 Dem Konzessionsnehmer werden durch diesen Vertrag keine hoheitlichen Rechte und Pflichten übertragen.
- 46.2 Überträgt der Konzessionsgeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Konzessionsnehmers sind, auf Dritte, stellt der Konzessionsgeber sicher, dass den Verpflichtungen des Konzessionsgebers aus diesem Vertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Konzessionsgeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Konzessionsgebers übernimmt.
- 46.3 Der Konzessionsgeber kann von dem Konzessionsnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Das Recht des Konzessionsgebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 46.4 Der Konzessionsnehmer erstellt und übersendet an den Konzessionsgeber ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Konzessionsgebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten sowie Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen.
- 46.5 Der Konzessionsgeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Konzessionsnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt.

§ 47 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

- 47.1 Für die Abwicklung von Mehrkosten gelten abschließend anstelle der §§ 2, 6 Nr. 6 VOB Teil B die folgenden Vorschriften.
- 47.2 Mehrkosten werden nur erstattet, soweit hierfür nach den Regelungen dieses Vertrages eine gesonderte Vergütung durch den Konzessionsgeber vereinbart ist. Die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten oder sonstiger Vermögensnachteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder VOB Teil B ist ausgeschlossen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 47.3 Der Konzessionsnehmer legt dem Konzessionsgeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Der Konzessionsgeber prüft dieses Angebot anhand einer von ihm erstellten Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung von Preisen aus vergleichbaren Maßnahmen innerhalb der vergangenen fünf Jahre.
- 47.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der IHK Südlicher Oberrhein bestimmt.
- 47.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 47.6 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Konzessionsnehmer innerhalb von zwei Monaten zu entrichten, wobei die Fälligkeit nicht vor dem tatsächlichen Anfall der Mehrkosten eintritt. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können bei Verzug Zinsen in Höhe von maximal 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.

§ 48 Ersatzvornahme

- 48.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Konzessionsnehmers die nachfolgenden Regelungen.
- 48.2 Kommt der Konzessionsnehmer seinen aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.
- 48.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Konzessionsnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Konzessionsgeber gesetzten Frist behoben, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Konzessionsnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Konzessionsnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)**Vergabeunterlagen, Teil I****Kapitel 8 – Konzessionsvertrag**

- 48.4 Der Anspruch des Konzessionsgebers setzt nicht voraus, dass der Konzessionsnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 48.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber abweichend von § 48.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Konzessionsnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.
- 48.6 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Konzessionsgebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Konzessionsnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 48.7 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Konzessionsnehmer zu tragen.

§ 49 Minderkosten, Überzahlung

- 49.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen des Konzessionsgebers zu ersparten Aufwendungen des Konzessionsnehmers führen, sind diese dem Konzessionsgeber zu erstatten. Hierzu teilt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Konzessionsgeber mit der Vergütung Maut verrechnet werden.
- 49.2 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Konzessionsnehmer auf Grund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar darzulegen. Der Konzessionsgeber kann die zu erstattenden Beträge mit der Vergütung Maut verrechnen.
- 49.3 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der Höhe der Erstattung nach § 49.1 oder § 49.2 keine Einigung erzielt werden kann, ist die Höhe der Erstattung durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der IHK Südlicher Oberrhein bestimmt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 49.4 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um ersparte Aufwendungen handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.

- 49.5 Bei Rückforderungen des Konzessionsgebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Konzessionsnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 50 Kündigungsrechte

Dieser Vertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Kündigungsrechte und -regelungen der VOB Teil B oder nach anderen allgemeinen Vertragsbedingungen finden nur Anwendung, soweit auf sie in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 51 Kündigung durch den Konzessionsgeber

51.1 Planungsleistungen

Kommt der Konzessionsnehmer vor Beginn der Bauarbeiten an der Konzessionsstrecke mit den ihm gemäß § 12 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Konzessionsgeber gemäß § 48.2 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Konzessionsgeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Vertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht wesentlich ist.

51.2 Baugrundrisiko, Schadstoffrisiko

Im Fall der § 27.6 und § 27.7 sowie des § 27.10 i.V.m. § 27.6 hat der Konzessionsgeber anstelle der Erfüllung des Anspruchs auf Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten, das Recht zur Kündigung des Vertrages, falls die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen erstatteten und zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von Euro [REDACTED] überschreitet.

51.3 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 59 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



51.4 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 41 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Konzessionsnehmers, den Konzessionsvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages.

51.5 Insolvenz

Der Konzessionsgeber kann diesen Vertrag kündigen, wenn

- 51.5.1 der Konzessionsnehmer seine Zahlungen einstellt,
- 51.5.2 das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Konzessionsnehmer vom Konzessionsnehmer oder zulässigerweise vom Konzessionsgeber beantragt wird,
- 51.5.3 das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Konzessionsnehmer von einem Dritten beantragt wird, Dieses Kündigungsrecht kann erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Kündigungsabsicht ausgeübt werden, in welcher der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber nachweisen kann, dass seine Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten unter dem Konzessionsvertrag weiterhin sichergestellt ist. Erbringt der Konzessionsnehmer diesen Nachweis, so entfällt das Recht zur Kündigung nach diesem § 51.5.3;
- 51.5.4 ein solches Verfahren eröffnet wird, oder
- 51.5.5 dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 53.2 findet keine Anwendung.

51.6 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Konzessionsgeber kann diesen Vertrag kündigen, wenn der Konzessionsnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 53.2 findet keine Anwendung.

51.7 Versicherungen

Der Konzessionsgeber ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Konzessionsnehmer gegen die ihm gemäß § 55 obliegenden Verpflichtungen verstößt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



51.8 Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung

51.8.1 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn er mindestens fünf Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 48.3 dieses Vertrages innerhalb von zwei Jahren durchgeführt hat. Dabei werden Ersatzvornahmen aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten des Konzessionsnehmers, die nicht wesentlich sind, nicht angerechnet. In jedem Fall kann der Konzessionsgeber den Vertrag kündigen, wenn er mindestens zehn Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 48.3 innerhalb von zwei Jahren durchgeführt hat. Im Rahmen der Kündigungsrechte nach Satz 1 und 2 dürfen Ersatzvornahmen nicht angerechnet werden, wenn sie auf einer Nichterfüllung von Pflichten beruhen, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat. Vor einer Kündigung wegen mehrfacher Ersatzvornahme ist der Konzessionsgeber verpflichtet, den Konzessionsnehmer schriftlich abzumahnern und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Fall einer weiteren Ersatzvornahme berechtigt ist, diesen Vertrag zu kündigen.

51.8.2 Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsnehmer wiederholt seinen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt und er aus diesem Grund im Laufe von zwölf Monaten mindestens fünf Mal vom Konzessionsgeber zur ordentlichen Pflichterfüllung gemäß § 48.2 dieses Vertrages aufgefordert werden muss, wobei auch mehrfache Aufforderungen im Hinblick auf einen Pflichtverstoß entsprechend mehrfach angerechnet werden, es sei denn, sie folgen ohne Gewährung einer jeweils angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufeinander. Nicht angerechnet werden Aufforderungen aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten des Konzessionsnehmers, die nicht wesentlich sind. Wiederholte oder länger andauernde Verletzungen einer im Einzelfall als nicht wesentlich einzustufenden Pflicht sind als eine wesentliche Pflichtverletzung anzusehen. Auf die Kündigungsrechte gemäß Satz 1 und 3 findet § 51.8.1 Satz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

51.9 Ordentliche Kündigung

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 53.2 findet keine Anwendung.

51.10 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsgeber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 52 Kündigung durch den Konzessionsnehmer

52.1 Verzögerungen

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 25 bis § 28 dieses Vertrages um mehr als neun Monate verzögern, wenn ausschließlich oder weit überwiegend der Konzessionsgeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans nicht mehr möglich ist.

Hat hingegen keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als zwölf Monaten, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans nicht mehr möglich ist.

52.2 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 24.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien benannten öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag übersteigen und dem Konzessionsnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung der Konzession wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Konzessionsnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

52.3 Verzug mit Zahlung der Vergütung Maut

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Konzessionsgeber mit der Zahlung von mindestens drei monatlichen Zahlungen der Vergütung Maut im Verzug ist. Gleiches gilt im Falle des Verzugs des Konzessionsgebers mit der Zahlung von wesentlichen Teilen der Vergütung Maut oder mit Kompensationszahlungen jeweils in entsprechender Höhe.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



52.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Konzessionsnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 53 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

53.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.

53.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

53.3 Nach fruchtlosem Fristablauf – im Falle einer Abmahnung bei erneutem Zuwiderhandeln – ist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Ist ein Schlichtungsverfahren nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von zwei Wochen zulässig. Die Konsultationsphase beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Konzessionsvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 56 oder nach der erfolglosen Konsultation gemäß vorstehendem Satz kann die Kündigung nur innerhalb von drei Monaten unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme nach dem gemäß § 58 abzuschließenden Direktvertrag erfolgt.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



- 53.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Konzessionsgeber kann aber verlangen, dass der Konzessionsnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung der Konzession hinaus Anwendung finden.
- 53.5 In den im gemäß § 58 abzuschließenden Direktvertrag geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts grundsätzlich das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in § 53.2 genannte Frist.
- 53.6 Endet dieser Vertrag durch Kündigung, so ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Konzessionsgegenstand auf den Konzessionsgeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 53.7 Der Konzessionsgeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Konzessionsnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes abgeschlossen hat, einzutreten. Der Konzessionsnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen, wonach der Konzessionsgeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Konzessionsnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung erklärt werden.
- 53.8 Der Konzessionsnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Konzessionsgeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Konzessionsnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 54 Rechtsfolgen der Kündigung

- 54.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.
- 54.1.1 Von keiner Partei zu vertretender Kündigungsgrund
- Im Falle einer Kündigung gemäß den §§ 51.2 (Baugrundrisiko, Schadstoffrisiko), 52.1 (2. Abs.) (Verzögerungen), 52.2 (Höhere Gewalt und Drittgewalt) sowie im Falle einer

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Kündigung aus wichtigem Grund, den keine der Parteien zu vertreten hat, hat der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gegen Übergabe des Konzessionsgegenstandes folgende Beträge zu zahlen:

- (a) das ausstehende Fremdkapital einschließlich der seit dem letzten regulären Zinszahlungstermin bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen (mit Ausnahme eventueller Verzugszinsen, es sei denn, diese sind ausschließlich auf das zur Kündigung berechtigende Ereignis zurückzuführen), jedoch ohne Beträge, die aufgrund verzögerter oder unterbliebener Tilgung zu einer Erhöhung des ausstehenden Fremdkapitals und der für diese Beträge angefallenen Zinsen geführt haben (es sei denn, die Verzögerung oder das Unterbleiben der Tilgung sind ausschließlich auf das zur Kündigung berechtigende Ereignis zurückzuführen). Zum ausstehenden Fremdkapital zählt auch der durch Abzinsung mit dem Finanzierungzinssatz (inkl. Margenbestandteile) ermittelte Barwert der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht getilgten Forderungen und Teilforderungen, die der Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat;
 - (b) das in die Gesellschaft eingezahlte Eigenkapital, soweit es nicht an die Gesellschafter des Konzessionsnehmers zurückgefließen ist, z. B. im Wege der Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Auflösung von Kapitalrücklagen oder Herabsetzung des Stammkapitals. Der dem Konzessionsnehmer zu zahlende Betrag ist maximal begrenzt auf den Betrag, der bei einer Fortsetzung der Konzession bis zum Ende des Konzessionszeitraums als Eigenkapital an die Gesellschafter des Konzessionsnehmer zurückfließen würde. Dieser Höchstbetrag ist im Wege einer Prognose unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und des Finanzmodells, das den nach § 41 abgeschlossenen Finanzierungsverträgen zugrunde liegt, zu ermitteln. Dabei haben die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses außer Betracht zu bleiben;
 - (c) die angemessenen und notwendigen Ansprüche der anderen Vertragspartner des Konzessionsnehmers aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge (es sei denn, der Konzessionsgeber tritt in diese Verträge ein) einschließlich Vorfälligkeitsentschädigungen unter den Fremdkapitalverträgen und Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage costs);
- abzüglich
- (d) des Verkehrswertes des Sach- und Barvermögens des Konzessionsnehmers,

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)**Vergabeunterlagen, Teil I****Kapitel 8 – Konzessionsvertrag**

- (e) der Ansprüche des Konzessionsnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüche aus der Beendigung von Verträgen über das Fremdkapital und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains), und
- (f) der Zahlungsansprüche des Konzessionsnehmers gegen Versicherungen.

Soweit die Anschubfinanzierung nicht für Bauleistungen verwendet wurde und nicht Bestandteil des Barvermögens gemäß § 54.1.1(d) ist, ist der Konzessionsnehmer zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages an den Konzessionsgeber verpflichtet.

54.1.2 Von dem Konzessionsnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle der Kündigung nach den §§ 51.1 (Planungsleistungen), 51.3 (Gesellschafterstruktur), 51.4 (Finanzierungsverpflichtung), 51.5 (Insolvenz), 51.6 (Wettbewerbswidrige Abreden), 51.7 (Versicherungen), 51.8 (Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung) oder aus einem wichtigen Grund nach § 51.10, den der Konzessionsnehmer zu vertreten hat, steht dem Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber ein Anspruch auf 60% des ausstehenden Fremdkapitals zu. Zum Fremdkapital zählt auch der durch Abzinsung mit dem Finanzierungzinssatz (inkl. Margenbestandteile) ermittelte Barwert der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht getilgten Forderungen oder Teilforderungen, die der Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat. Bei dem ausstehenden Fremdkapital bleiben solche Beträge außer Betracht, die das aufgrund des Angebots des erfolgreichen Bieters zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehende Fremdkapital, zuzüglich des ausstehenden Fremdkapitals, das für eine Wiederherstellung nach § 24.1 oder – soweit diesbezüglich ein Ersatzanspruch gegen eine Versicherung besteht – nach § 24.2 aufgenommen wurde, übersteigen.
- (b) Ist der zum Kündigungsstichtag ermittelte Ertragswert der Konzession für die Restlaufzeit (unter Nichtberücksichtigung der vorzeitigen Beendigung des Konzessionsvertrages) niedriger als 60% des ausstehenden Fremdkapitals (wie oben konkretisiert), ist der Anspruch des Konzessionsnehmers auf den Ertragswert der Konzession begrenzt. Der zu zahlende Betrag ist zu reduzieren um
 - (i) den Verkehrswert des Sach- und Barvermögens des Konzessionsnehmers,
 - (ii) die Ansprüche des Konzessionsnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Zahlungsansprüchen aus der Beendigung von Fremdkapitalverträgen und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains), sowie

- (iii) die Zahlungsansprüche des Konzessionsnehmers gegen Versicherungen.
- (c) Der Ertragswert der Konzession ist als Barwert zum Kündigungsstichtag auf der Basis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (ausschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen planmäßig zu leistenden Zahlungen, aber einschließlich aller Kosten, die für eine Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands des Konzessionsgegenstandes aufzuwenden sind) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit der Konzession zu ermitteln. Diese Prognoseentscheidung ist vom Konzessionsnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Konzessionsgeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Konzessionsnehmers überprüft werden.
- (d) Als Diskontierungszinssatz für die Barwertermittlung wird der gewichtete Durchschnittssatz (i) der auf das Fremdkapital zum Kündigungsstichtag anwendbaren Zinssätze und (ii) der Eigenkapitalrendite gemäß Formblatt FM1, Zeile 18 des Angebots des erfolgreichen Bieters herangezogen.
- (e) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber die Anschubfinanzierung zu erstatten, soweit sie noch im Barvermögen vorhanden ist.
- (f) Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber zum Ersatz aller dem Konzessionsgeber im Zusammenhang mit und wegen der Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Konzessionsgeber durch ein neues Ausschreibungs- und Vergabeverfahren entstehen. Im Falle des § 51.6 steht dem Konzessionsgeber mindestens ein Pauschalbetrag in Höhe von Euro 10.000.000,00 (zehn Millionen Euro) zu, es sei denn, der Konzessionsnehmer weist nach, dass dem Konzessionsgeber ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Konzessionsgeber steht es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

54.1.3 Von dem Konzessionsgeber zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle einer Kündigung nach den §§ 51.9 (Ordentliche Kündigung), 52.3 (Verzug mit Zahlung der Vergütung Maut), 52.1 (1. Abs.) (durch Konzessionsgeber zu vertretende Verzögerungen der Bauarbeiten), § 44 (Dauerhafter Wegfall des

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Mauterfassungssystems) oder aus einem wichtigen Grund, den der Konzessionsgeber zu vertreten hat, steht dem Konzessionsnehmer ein Anspruch gegenüber dem Konzessionsgeber auf Übernahme aller Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Konzessionsnehmers gegenüber Dritten einschließlich aller noch entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten oder – nach Wahl des Konzessionsgebers – auf Ersatz der Kosten der (vorzeitigen) Beendigung und Abwicklung solcher Rechtsverhältnisse, insbesondere von Verträgen mit Dritten (z. B. Darlehensverträge; Schuldverschreibungen) zu.

- (b) Darüber hinaus ist der Konzessionsgeber verpflichtet, an den Konzessionsnehmer eine Entschädigung im Hinblick auf das Eigenkapital zu zahlen. Diese Entschädigung bestimmt sich nach dem Ertragswert der Konzession für die Restlaufzeit unter Nichtberücksichtigung des Kündigungsgrundes. Der Ertragswert ist auf der Basis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit der Konzession zu ermitteln. Diese Prognoseentscheidung ist vom Konzessionsnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Konzessionsgeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Konzessionsnehmers überprüft werden.
- (c) Der Ertragswert ist als Barwert auf den Zeitpunkt der Kündigung zu berechnen. Als Diskontierungszinssatz für die Barwertermittlung wird die durchschnittliche Rendite der börsennotierten Bundeswertpapiere mit einer entsprechenden Restlaufzeit zum Zeitpunkt der Wirksamwerdens der Kündigung zuzüglich eines Aufschlages von 250 Basispunkten oder – falls die Rendite der börsennotierten Bundeswertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden sollte – die Rendite einer vergleichbaren risikolosen Anlage mit einer entsprechenden Restlaufzeit zuzüglich eines Aufschlages von 250 Basispunkten herangezogen.
- (d) Der Konzessionsnehmer muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

54.2 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche

- 54.2.1 Soweit dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen vier Monaten nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Konzessionsgeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 54.2.2 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Konzessionsnehmers innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Konzessionsgeber nicht

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Konzessionsgeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.

Anerkannte Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers sind innerhalb von 35 Kalendertagen fällig und zahlbar. Zu den Kostenerstattungsansprüchen gehören auch die laufenden Zinsaufwendungen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, wenn der Konzessionsgeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Die laufenden Zinsaufwendungen werden zur Hälfte erstattet, wenn der Kündigungsgrund von keiner Partei zu vertreten ist.

- 54.2.3 Erkennt der Konzessionsgeber die gemäß § 54.2.1 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht an, entscheidet über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Konzessionsnehmers der Schlichtungsausschuss gemäß § 56.

Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 56 vorgesehen Verfahren erfolgen.

Der Schlichtungsausschuss trifft innerhalb von drei Monaten nach seiner Einberufung und der Übergabe der geprüften Abrechnung hinsichtlich der nicht anerkannten Teile der Abrechnung eine vorläufige Entscheidung. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich dieser vorläufigen Entscheidung und werden diese vorläufig umsetzen. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, eine abschließende Klärung der Kostenerstattungsansprüche durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen.

Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Konzessionsgeber fällig und zahlbar.

- 54.2.4 Stehen dem Konzessionsgeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Konzessionsnehmer zu, gelten die vorstehenden §§ 54.2.1 bis 54.2.3 entsprechend.

54.3 Sonstige Rechte

Ein Recht auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



§ 55 Versicherungen

- 55.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Konzessionsgeber nachzuweisen. Die in **Anlage 2** genannten Beträge sind erstmals nach fünf Jahren alle drei Jahre bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres gemäß den Steigerungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Konzessionszeitraums anzupassen.
- 55.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Konzessionsgeber.
- 55.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der **Anlage 2** genannten Versicherungen während des Konzessionszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.
- 55.4 Kommt es nach der Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung von mehr als 100% gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers (mit)verursacht worden, beteiligt sich der Konzessionsgeber zu 50 % an den Prämiensteigerungen über 100 %. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung 200 % übersteigt, beteiligt sich der Konzessionsgeber zu 85 %.
- 55.5 Wird auf dem europäischen Versicherungsmarkt eine Versicherung für eines der in Anlage 2 genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Konzessionsnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Konzessionsgeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Konzessionsgeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Konzessionsnehmer zu zahlenden Vergütung Maut den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Konzessionsnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Konzessionsgebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Der Konzessionsgeber hat alternativ das Recht, diesen Vertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen einer von keiner Partei zu vertretenden Kündigung zu kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Konzessionsgeber nachzuweisen.

- 55.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 55.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers zu einer Prämiensteigerung von mehr als 300% gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers beeinflusst worden sind.

§ 56 Schlichtungsverfahren

- 56.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss ist anzurufen, wenn eine der Vertragsparteien dies gemäß den Vorschriften dieses Vertrages verlangt. Der Schlichtungsausschuss ist auch anzurufen, wenn
- 56.1.1 Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;
 - 56.1.2 sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht;
 - 56.1.3 eine Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Vertrag kündigen will.
- 56.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen eines Monats nach Vertragsabschluss die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören je zwei vom Konzessionsgeber benannte und zwei vom Konzessionsnehmer benannte Personen an sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.

- 56.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen zwei Wochen nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten zu erarbeiten. Diese werden schriftlich festgehalten und den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden.

- 56.4 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert.
- 56.5 Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

§ 57 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

- 57.1 Der Konzessionsnehmer räumt dem Konzessionsgeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Konzessionsnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d. h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitale Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB bzw. Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber hiermit auch an dem zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerk ein.

- 57.2 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Konzessionsgeber auf Verlangen vorzulegen.
- 57.3 Der Konzessionsnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Konzessionsgeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 58 Direktvertrag

Der Konzessionsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und die Fremdkapitalgeber den als **Anlage 5** beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Vertrag abschließen. Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit diesem Vertrag abzuschließen.

§ 59 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen

- 59.1 Gesellschafter des Konzessionsnehmers und seiner Komplementärin sind die in den als **Anlage 3** beigefügten Gesellschaftsverträgen und der Gesellschafterliste der Komplementärin bezeichneten natürlichen und juristischen Personen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, jede beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur unverzüglich dem Konzessionsgeber schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur, die zu einer Änderung der Geschäftsanteile und/oder der Stimmrechte führt, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wegen fehlender Bonität des oder der eintretenden Gesellschafter.
- 59.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

§ 60 Steuern, Abgaben und Kosten

- 60.1 Der Konzessionsnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben der Konzession.

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



60.2 Der Konzessionsnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konzessionsvertrages entstehenden Kosten und Steuern.

60.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Konzessionsnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Konzessionsnehmers (einschließlich Anschubfinanzierung, Vergütung Maut, Kompensationszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Konzessionsgeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Konzessionsnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Konzessionsnehmers die Vergütung für eine Leistung des Konzessionsnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Konzessionsnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

§ 61 Bilanzen, Jahresabschlüsse

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr innerhalb von 120 Kalendertagen nach Bilanzstichtag, dem Konzessionsgeber die nachfolgenden Unterlagen zu übermitteln:

- 61.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Dreijahreszeitraum nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 61.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 61.3 den Geschäftsbericht;
- 61.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 61.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Konzessionsnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag



Konzessionsgeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 62 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

- 62.1 Der Konzessionsgeber kann gegen Forderungen des Konzessionsnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 56 nicht entgegen. Dem Konzessionsgeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.
- 62.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Konzessionsnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Konzessionsnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.
- 62.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand während des Konzessionszeitraums unabhängig von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Konzessionsgeber oder einem Dritten in dem vertraglich geschuldeten Zustand zu erhalten, vertragsgemäß zu betreiben oder nach Maßgabe des § 24 wieder herzustellen.
- 62.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Konzessionsnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber oder einen von den Fremdkapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig.

§ 63 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 64 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 65 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen

Betreibermodell BAB A 5 (A-Modell)
Vergabeunterlagen, Teil I
Kapitel 8 – Konzessionsvertrag

Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 findet hierbei Anwendung.

Frankfurt, den 30.03.2009

Für den Konzessionsgeber:



Für den Konzessionsnehmer:

